Bav. 643 t

Bibl. Lips.
1654.

Bav. 643 t

R

Ioan: Degler delin. Ioan: Balt: Wening Sc.

# DIARIUM,

Das ist:

# Ordentliches Zeit- vnd Tag-Register

## Der Gnaden-vollen Ertz-Bruderschafft

# Mariæ vom Trost

## Oder der schwartzledernen Gürtl

# Der H. M. Monica/

In welchem die Ablassen/ so das Jahr hindurch von Tag zu Tag zugewinnen/ auß dem von Clemente X. den 27. Martij 1675. gnädigist verlyhenen; vnd dann von der H. Congregation vnder Innocentio XI. widerumb auffs neue vnder die Hand genommen; vnd den 5. Julij/ 1678. abermal approbierten Sumario besonders vnd außführlicher außgesetzet.

Erstlich Italianisch heraußgegeben; nun aber in das Teutsche übersetzet/ vnd mit verschydenen nothwendigen Bericht- vnd Anmerckungen vermehrt.

Cum permissu Superiorum.

---

München/ bey Joh Lucas Straub/ 1709.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

# Approbatio Celsissimi & Reverendissimi Ordinarij Frisingensis.

*Imprimatur.*

Sign. Frisingæ die 13. Martij, 1709.

Francisc. Anton. Begnudellius Bassus Canon. & Vicar. Generalis.

# Nothwendiger Vorbericht
## Gegenwärtiges Diarium betreffend.

### §. I.

### Werden die Ursachen angefüget dises neu = heraußgebenden Diarij, oder Ablaß-Registers der Ertz-Bruderschafft

# Mariæ vom Trost.

ZWey Ursachen seynd hauptsächlichen / geneygter Leser / so vns bemüssiget jetz-erwehntes Ablaß-Register vnserer Ertz-Bruderschafft herauß zugeben. Die erste ist / daß wir vnseren Brüdern vnd

Schwestern Numericè vnd gleich-
samb eintzlet vorzehleten / welch-ei-
nen vngemeinen - vnd überreichen
Wunderschatz der Geistlichen Gna-
den / Ablassen / vnd Freyheiten /
sie in jhrem Gürtel / oder Bruder-
schafft-Zeichen herumbtrageten /
deß zuversichtlichen Vertrauens /
daß wolgedachte Brüder vnnd
Schwestere hierdurch zu grösserem
Eyffer / vnd mehrer Innbrunst jhrer
entrichtenden Schuldigkeiten kund-
ten vnd wurden angeflammet wer-
den. Die anderte Ursach ist / da-
mit man ein-vnd anderen / denen et-
wann die Vortrefflichkeit vnnd
Mänge der verlyhenen Geistlichen
Gnaden einige Anfechtung / Miß-
trauen / oder auch wol vnruhigen
Zweiffel erregen möchte / mithin
ein endliches Vergnügen leistete /
wann

wann man nemblich alle vnd jede specificirte vnd beybringende Ablåß mit ihren Ursachen vnd Haupt-Bullis belegte / vnd zwar mit solchen / welche jüngstens von Clem. X. in Brevi. Ex injuncto nobis, angezogen / vnd dann von der H. Congregation SS. Ritt. & Reliqq. vnder Innoc. XI. de dato den 5. Julij / 1678. ferrners approbiert vnd bewehrt worden. Womit dann / gleich wir verhoffen / beeden zu genügen wird gedienet seyn.

## §. II.

### Verzeichnuß der Römischen Påbsten / vnd dero Gnaden-Bullen, welche in dem letzteren Brevi Clement. X. angezogen / vnd warauß nunmehro nachfolgendes Diarium getreulich genommen ist.

DAbwolen die heilige Congre-

gation, so den Reliquijs vnd Ablassen vorgesetzet / vnsere Ertz-Bruderschafft mit einem de dato 17. April / 1673. hierüber außgefertigten Decret genugsamb versehen / daß selbe aller vnd jeder in der Bulla Greg. XV. bestättigten Gnaden vnd Ablassen / der vorgehenden Widerruffung Pauli V. vngehindert / solten vnd wurden sich bedienen können / jedoch weil die Ablaß in jetzgelobter Bull specificè vnd insonderheit nit außgetrucket / als hat dann erwehnte H. Congregation, die noch von verschydenen Römischen Päbsten bey Handen habende Original-Bullen, durch zwey hierzu verordnete Commissarios: benanntlichen durch vnsern Hochwürdigen Josephum Eusanium, Porphyriensischen Bischoffen vnd Apostoli-

stolischen Sacristam; vnd dann Reverend.m P. Julium Mariam de Blanchis, auß dem Orden deß H. Dominici, vnder der Direction deß beruffnen Cardinals Joannis Bona, alle vnd jede in Authentico vndersuchen / vnd mithin mehrbemeldte von Clem. X. approbierte / vnd von Innoc. XI. abermahl beståttigte Summarium compendieren / vnd zusammen tragen lassen. Die Original-Bullen aber / so das Alterthumb vnd Unbillichkeit der Zeiten nit entzogen / seyn gåhling folgende.

## A.

## Alexander IV.

*Ut eò Lubentiùs.* XIII. Kal. Aug. Anno 1255. Pontific. Primo.

*Odore suavi.* Idibus Julij. Anno Pontif. primo.
*Sanctorum meritis.* 3. Idibus Febr. Anno 1258. Pontif. tertio.
*Oblatam nobis.* XII. Kal. Maij. Anno Pontif. tertio. 1258.
*Vitæ perennis.* Idibus Julij. Anno Pontif. Primo. 1255.

## Alexander VI.

*Sacra Religionis.* 8. Idibus Martij. 1497.

## B.

## Bonifacius IX.

*Sinceræ Devotionis.* 4. Kal. Maj. Anno 1398. Pontif. 9.
*Licèt is.* Kal. Martij. Anno Pontif. 11. Anno 1400.
*Dum præcelsæ.* 3. Kal. Septemb. Anno Pontif. 11. Anno 1400.

## C.

### Cœleſtinus V.

*Ex parte Dilectorum.* Non. Decemb. Anno 1294. Pontif. 1.

### Clemens V.

*Ex Litt. Authent.* Raynald. Ep. Theb. 1309. 30. Martij. Anno Pontif. 4.

### Clemens VII.

*Romanus Pontifex.* 31. Octobr. 1530.

## G.

### Gregorius IX.

*Ex transumpt, Oscensi.* 10. Januar. 1284.

### Gregorius XIII.

*Ad ea.* 15. Junij. 1575.
*Ad Augendam.* 16. Decemb. 1578.
*Redditurі.* Kal. Junij. Anno Pontif.

*Etsi cuncta.* Idibus Dec. 1580.
*Ineffabilia.* 25. Julij. 1582.
*Cùm sicut.* 15. Decemb. 1579.

## Gregorius XV.

*Injuncti nobis.* Non. Junij. 1621.

## I.

## Julius II.

*Dum fructus uberes.* 7. Kal. Julij. 1507.
*Etsi cuncti.* Non. Julij. 1506.
*Etsi ad benè merendum.* 17. Junij. 1508.
*Religionem vestram.* 30. Junij. 1508.
*Nihil est.* 24. Sept. 1508.
*Præ cæteris curis.* 10. Maij. 1513.

## Innocentius IV.

*Quoniam.* 6. Kal. Maij. Anno Pontif. primo. Anno 1243.

Inno-

## Innocentius VIII.

*Cùm aliàs.* 7. Decemb. 1489.

## L.

## Leo X.

*Præ cæteris.* 10. Maij. 1513.
*Solet annuere.* 7. Kal. Aug. 1513.
*Cùm sicut accepimus.* 6. Jan. 1515.
*Etsi cunctæ.* Kal. Jul. 1518.

## M.

## Martinus III. Dictus V.

*Sinceræ Devotionis.* Idib. Novemb. 1425. Anno Pontif. 8.

## N.

## Nicolaus III.

*Ex transumpto. Oscensi.* ut suprà.

## Nicolaus IV.

*Licèt is.* 8. Id. Febr. 1277. Anno Pontif. primo.

## P.

### Paulus V.

*Cùm certas.* 11. Octob. 1606.

### Pius IV.

*Salvatoris.* 10. Kal. Martij. 1563.

### Pius V.

*In Litteris orig.* Joan. Pauli, &c.

## S.

### Sixtus IV.

*Inter præcipuas.* 10. Kal. Jan. 1472.

*Dum fructus uberes.* 7. Id. Febr. 1484.

*Dum attentè.* 12. Kal. Apr. 1479.

*Cùm ineffabilia.* 13. Kal. Jul. Año 1479. Pontif. 8.

*Per signaturam.* cit. in Brevi. Num. 5.

# U.

## Urbanus VI.

*Solet annuere.* 2. Kal. Maij. Anno 1389. Pontif. 11.

Vnd dises/geliebter Leser/seynd gählingen die Bullen, so in dem Brevi Clem. X. angezogen / beschwehrt / vnd darauß das Summarium zusammen getragen worden/ nit zwar / als wann dise allein wären / so vnserer Bruderschafft verlyhen / auff keine Weiß nit/ immassen Greg. IX. Anno 1227. Alexand. III. Anno 1159. Lucius II. & Eug. III. ad Annos 1144. vnd 1145. Innoc. II. Anno 1130. Gelasius II. Anno 1118. Honorius II. item Cœlestinus II. Año 1124. Greg. VII. Anno 1074. Alexand. II. Anno 1068. Clemens

mens II. Anno 1047. Leo IX. Anno 1050. Victor. II. Anno 1057. Joan. XIX. Anno 1024. Syl. II. 998. Joan. XII. Año 956. Gregor. V. Anno 996. Benedictus III. Anno 857. Leo III. Año 896. Gregorius II. Anno 731. andere zugeschweigen / den Orden mit allerhöchsten Gnaden vnd Privilegien bereichet. Wie zulesen bey vnserem berühmbten Cardinal Seripando, auff besagte Jahr. Von welchen allem aber vnser Ertz-Bruderschafft nit münder Erbe ist / als der Orden selbsten wie das Breve Clem. X. lautet: Sonder auß disen Ursachen seynd allein obige beygebracht / theils weilen die jetzerzehlte ältere in jenen obigen schon enthalten / indem sich ein Bull auff die andere bewürffet; Theils auch

weil

weil die H. Congregation allein die noch bey Handen habende Original - Bullen approbieren wollen: Keines Weegs nit außschliessende die Jenige/so etwann nach der Hand auß den alten Archiven/ Bibliothequen/ oder Sacristey = Behaltnussen / kundten oder wurden hervorgezogen werden ( gleichdann mithin auch alle dergleichen Behaltnussen verwesende Custodes, Archivarij und Bibliothecarij, wann derley Bullæ sollen bey Handen seyn / oder noch fernner vorkommen / zu communicieren dienstlich ersuchet werden) wie uns außtrucklich von Rom nacher München zuruck geschriben obgerühmbter Prophyr. Bischoff Eusanius. 23. April/ 1682.

Roth-

## §. III.

# Nothwendiger Vorschlüssel zu disem Diario.

## Allwo die Römische Ziffer-Zahlen/ so bey denen hernachgesetzten Monats-Tägen verzeichnet/ was dise bedeuten; Wie auch die Bullen und Römische Päbste/ auß welchen beedes/ das ist/ so wol die Ablassen/ als Obligationen getreulich heraußgenommen/ erkläret werden.

Num. I. Bedeutet so vil als besuche die siben Altär/ so an statt der siben Kirchen zu Rom von Pio V. angesetzt seyn. Ex litt. orig. Card. S. Pancr. Romæ. 1571. 25. Nov. im 6. Jahr seines Pabstumbs.

Num. II. Beichte/besuche die Kirchen und Bruderschafft-Altär/ und bette ausser deß Gebetts/ so in Besuchung der Kirchen pflegt verrichtet zu werden/ abermahl 5. Vatter unser/

vnser / vnd Ave Maria. Innoc. IV. *quoniam.* Clemens V. ex litt. auth. Raynald, Archiepisc. Theb. Bonifac. IX. *sinceræ* devot. Item, *dum præcelsæ.* Item. *licet is.* Sixtus IV. & Paulus II. *dum fructus uberes. Et si cunctis.* Item. *præ cæteris.*

Num. III. Besuche die Ordens-Kirchen. Mart. IV. Joan. XXII. Nicol. III. ex Brevi. Clem. X. *ex injuncto nobis, &c.*

Num. IV. Beichte / communiciere / besuche die Kirchen vnd Bruderschafft-Altar. Sixtus IV. in ob cit. Bulla. Gregorij XIII. *cùm sicut.* Item. *ad augendam.* Item. & *si cuncta.* Item. *Redditurj.* Item. *Ineffabilia:* Item. *Cupientes.* Item. *Ad ea.*

Num. V. Nachdeme du communiciert /

niciert / bette knyend die Oration DEUS omnium fidelium Pastor, &c. oder an statt diser ein Vatter unser / und Ave Maria vor die Catholische Kirchen / und dem Römischen Stuel. Clem. X. *Ex injuncto nobis.*

Num. VI. Beichte und wohne der Monat-Procession bey. Gregor. XIII. in obigen Bullen.

Num. VII. Beichte / communiciere / wohne der Monat-Procession bey / und bette vor die Catholische Kirchen was dir beliebet. Gregorius XIII. in mehrgedachten Bullen.

Num. VIII. Beichte / communiciere / und wohne diser Monat-Procession bey: abermahl in diser Bullen / rc.

Num. IX. Höre die H. Meß in

der

der Capell / oder auff dem Bruderschafft-Altar / vnd bette vor die Catholische Kirchen / ein eben derselbigen Bullen.

Num. X. Beichte vnd besuche die Capell / oder Bruderschafft-Altar. Greg. IX. *Ex trans. Oscens.* Greg. XIII. in obigen Bullen.

Num. XI. Beichte / besuche die Capell vnd Bruderschafft-Altar / vnd bette alldorten über dein Ordinarij-Gebett noch 5. Vatter vnser / vnd so vil Ave Maria. Greg. IX. in obiger Bulla. Item Colleg. 24. Card. Item ex Brevi Clement. X. *Ex injuncto nobis.*

Num. XII. Beichte / communiciere / vnd besuche die Ordens-Kirchen / vnd Bruderschafft-Altar: wie auch den Altar deß H. Vatters Augustini / vnd der H. Mutter Monicæ.

nicæ. Greg. XIII. in obigen Bül- len.

Num. XIII. Beichte/communi- ciere/ vnd besuche den Altar der H. Mutter Monicæ. in citt. Bull.

Num. XIV. Komme zu der Pro- cession, so man heut zu halten pfle- get.

Num. XV. Beichte / communi- ciere/ vnd besuche die Ordens-Kir- chen. Clem. X. Alexander VIII. *Redemptoris*.

Num. XVI. Beichte/ vnd besu- che die Ordens-Kirchen / vnd Bru- derschafft - Altar. Alex. IV. *vitæ perennis*.

Num. XVII. Besuche die Ordens- Kirchen / vnd den Bruderschafft- Altar/vnd über das Ordinari-Ge- bett spriche noch 5. Vatter vnser / vnd so vil Ave Maria. Greg. XIII.

vnd Gregorius IX. in obigen Bullen.

Num. XVIII. Beichte vnd besuche die Ordens-Kirchen / vnd Bruderschafft-Altar. Alex. IV. in obiger Bull.

Num. XIX. Beichte vnd besuche die Ordens-Kirchen. Nicol. IV. *licèt is.*

Num. XX. Beichte/oder erwecke ein Reu vnd Leyd mit dem Vorsatz zu beichten/vnd besuche die Ordens-Kirchen/ vnd Bruderschafft-Altar. Pius IV. *Salvatoris.*

Num. XXI. Beichte vnd besuche den Bruderschafft-Altar / vnd deß H. Nicolai von Tolentin. Bonif. IX. in obiger Bull.

Num. XXII. Beichte vnd communiciere. Clem. X. wie oben.

Num. XXIII. Verrichte jene

Werck/

Werck/ so der Bruderschafft/ Congregation, oder Orden/ absonderlich/ oder extraordinari seynd vorgeschriben. Sixtus IV. *dum fructus uberes*, vnd Clem. VII. *Romanus Pontifex.*

Num. XXIV. Komme zu der Bruderschafft-Meß/ oder anderen Gottsdiensten von diser Bruderschafft. Greg. XIII. in obigen Bullen.

Num. XXV. Bette das Officiū, oder gehe mit einer Klag / oder besuche einen Krancken oder Gefangenen. Greg. XIII. in obiger Bull.

Num. XXVI. Bette vnsere Ordens-Serotina; oder aber die Oration *Ecclesiæ Tuæ*, oder *Deus omnium* vor den Pabst; oder ein *Salve Regina*. Leo X. wie oben.

Num. XXVII. Thue einen Dienst

dem Orden/oder der Bruderschafft. *Ex trans. Oscens.*

Num. XXVIII. Bette über dein Ordinari-Gebett noch fünff Vatter unser/und so vil Ave Maria. Greg. XIII. in obiger Bull.

Num. XXIX. Wohne etwann einer Procession bey. Greg. XIII. in obiger Bullen.

Num. XXX. Begleyte die letzte Sacramentalische Weegzehrung zu einem Krancken/oder wann du verhindert/so bette vor solchen Krancken 3. Vatter unser/und so vil Ave Maria. Greg. XIII. in obiger Bullen.

Num. XXXI. Beichte/und lasse dir die Absolution, und vollkommnen Ablaß geben durch einen hierzu gevollmächtigten Beicht-Vatter. Julius II. in obiger Bull.

Num. XXXII. Bette 5. Vatter vnser/vnd Ave Maria/vnd lege eine Beicht ab / oder wann du verhindert / so erwecke ein Reu vnd Leyd vmb Erlangung vollkommnen Ablaß. Sixtus IV. in obiger Bull.

Num. XXXIII. Beichte vnd ruffe den Namen JEsu an / entweders mit dem Mund / oder mit dem Hertzen. Greg. XIII. in obiger Bull.

Num. XXXIV. Verrichte die aufferlegte Werck mit der Meynung / sothanen Ablaß zugewinnen vor jene Seel in dem Fegfeur/so dir am meisten belieben wird. Clem. X. in obiger Bull.

Num. XXXV. Besuche die siben Altär an statt der siben Kirchen zu Rom / so vor alle Sonntag deß Jahrs seynd außgesetzet. Pius V. in obiger Bull.

Num. XXXVI. Beichte / oder wenigist erwecke ein Reu vnd Leyd mit dem Vorsatz zu beichten / besuche den Bruderschafft-Altar / vnd bette alldorten 3. Vatter vnser / vnd vnd so vil Ave Maria. Leo X. *cùm sicut*, Item. *Et si cunct.*

Num. XXXVII. Besuche die siben Altär / an statt der siben Kirchen zu Rom / so vor alle Mittwoch deß Jahrs seynd außgesetzet. Pius V. in obiger Bull.

Num. XXXVIII. Beichte / vnd mit gebogenen Knyen besuche die 3. Altär / so bestimbt seyn vor die Römische Stationen. Und spriche allzeit zu Ehren deß Leyden Christi / vnd der seeligisten Mutter GOttes fünff Vatter vnser / vnd so vil Ave Maria / mit der Oration, DEUS omnium fidelium Pastor, oder

statt dessen ein Salve Regina, vor den Römischen Stuel/ fahls aber in einer unser Ordens-Kirchen ein eintziger solcher Altar wäre/ müßte selber dreymahl besucht werden. Wann aber einer kein Gelegenheit eine Ordens-Kirchen zu besuchen/ kan dises in einer anderen Kirchen/ bey drey anderen Altären verrichtet werden/ oder auch nur bey einen im Fahl nit mehrer bey Handen wären. Sixtus IV. *dum fructus uberes.* Clem. VIII. *Romanus Pontifex*; Item. *per signaturam.* Innoc. VIII. *cùm alias.* Item. *Dum attentè*; Item. *Inter præcipuas*, Item. *Cùm ineffabilia.*

Num. XXXIX. Julius II. *Dum fructus uberes*, und Greg. XIII. in denen Bullen/ so oben Num. IV. cittieret.

Num.

Num. XL. Nicol. III. vnd Clemens IV. in dem Brevi Clementis X. *Ex injuncto, &c.*

## §. IV.

## Wie diser Schlüssel zu nachkommenden Diario zugebrauchen.

Es beliebet/ zum Exempel/ dem Bruder oder Schwester diser Ertz-Bruderschafft zuwissen / was vor Ablassen zugewinnen den ersten Tag Jeners / das ist / an dem Fest der Beschneydung Christi. Dann suche Er in dem nachfolgenden Diario dem Monat Jener/ so wird er dē ersten Tag also gezeichnet finden: die Beschneydung Christi. siben Kirchen. Vier vollkommne Ablaß: Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 31624. Jahr. vnd

so vil Quadrag. (Num. I.) hierauff bemühe er sich in dem vorgehenden Schlüßl disen Numerum oder Ziffer (I.) auffzusuchen. Dann findet er Num. I. besuche die siben Altär / so an statt der siben Kirchen / von Pio V. angesetzt seyn. Welches dann zusammen also zu verstehen / daß / woferrn du die vor disem Ziffer gehende Ablaß wollest gewinnen / du nothwendig die siben Altär müssest besuchen. Darauff lissest du weiter: über das / Station. vollkommener Ablaß. vnd 28000. Jahr. Num. II. dises Ziffer weiset dich abermahl auff dem Schlüßl / vnd in dem Schlüßl sagt dir Nũ. II. beichte / besuche die Kirchen / oder Bruderschafft-Altär / vnd bette 5. Vatter / etc. welches widerumb also zu verstehen ist / daß / woferrn

fern du den vollkommnen Ablaß / vnnd 28000. Jahr wilſt gewinnen / nothwendig die Ordens-Kirchen / oder Bruderſchafft-Altar müſſeſt beſuchen / vnd die erſagte 5. Vatter / ꝛc. betten. NB. Fallet aber zugleich ein Kirchen-Zeit ein / als wie von Sonntag Septuageſ. biß nach H. Dreyfaltigkeit zugeſchehen pfleget / ſo beſihet man auch das andere Regiſter von den vmbfallenden Feſt- vnd Werck-Tägen / vnd rucket dieſelbe Täg auff die Monats-Täg / vnd gebrauchet man ſich der Manier / wie jetzt geſagt worden.

# Folget nun das Diarium wie es von dem Bruderschaffts-Præses zu Neapel F. B. D. G. auß dem offtersagten vnd approbierten Summario, Clem X. außgezogen; Von dasigen H. Inquisition approbiert; Unnd von Unserem dermahligen würdigisten Ordens-General P.M. Adeodato Nuzzi ab Alta-Mura, als ewigen Bruderschaffts-Custos, in das Teutsche zu übersetzen/ vnd in öffentlichen Truck zugeben erlaubet worden.

## §. I.

## Verzeichnuß der jenigen Ablassen/ so in denen vnbewöglich vnd vnvmbfallenden Fest- vnd Werck-Tägen zugewinnen.

NB. Die folgende Römische Zifferzahlen suche oben in dem Vorschlüssel am 14. vnd 25. Blat erkläret.

## Januarius.

1. Neues Jahr oder Beschneydung vnsers HErrn JEsu Christi. Die siben Kirchen. 4. Voll-

kommne

kommne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr. 31614. Quadragen. (Num. I.)

Uber das Station. Vollkommner Ablaß / vnnd 28000. Jahr. (Num. XXXVIII.) widerumb 1000. Jahr. 1000. Quadragen. (Num. II.) 100. Jahr / vnd 100. Quadrag. (Num. XI.) Item. 70: Jahr / vnd 70. Quadr. (Num. X.)

2. 3. 4. 5. Seynd gleiche Ablaß zugewinnen. nemblich die siben Kirchen. drey vollkommne Ablaß. Nachlaß deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. I.)

6. HH. drey König. siben Kirchen. drey vollkom̃ne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden, 31614. Jahr / vnd so vil Qua-

dragen. (Num. I.) über das Station, vollkommner Ablaß. 28000. Jahr. so vil Quadragen. (Num. XXXVIII.) über das ist heut vollkommner Ablaß. (Num. V.) 1000. Jahr / vnnd so vil Quadragen. (Num. II.) 100. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. XI.) 70. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. X.)

7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. Seynd gleich. die siben Kirchen. drey vollkommne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr. so vil Quadragen. (Num. I.) Uber das innerhalb der Octav der H. drey König. 1000. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. II.) Item. 70. Jahr / vnd 70. Quadragen. (Num. X.)

14. 15. 16. 17. Seynd gleich. siben Kirchen. drey vollkommne

Ab-

Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr/ vnd so vil Quadragen. (Num. I.)

18. St. Peter Stuelfeyer. siben Kirchen. 4. vollkommne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr/vnd so vil Quadragen. (Num. I.) Uber das 100. Jahr/ vnd so vil Quadragen. (Num. XVII.) Item. 70. Jahr. 70. Quadragen. (Num. X.)

19. S. Fulgentius Bischoff Augustiner-Ordens. siben Kirchen. 3. vollkomne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr / vnnd so vil Quadragen. (Num. I.)

20. Siben Kirchen. 4. vollkommne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr / vnnd so vil Quadragen. (Num. I.)

21. 22. 23. 24. Seynd gleich. siben Kirchen. 3. vollkommne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. I.)

25. Bekehrung deß H. Pauli. siben Kirchen. 4. vollkommne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. I.) Uber das 100. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. XVII.) Item. 70. Jahr / vnd so vil Quadrag. (Num. X.)

26. 27. Seynd gleich. siben Kirchen. 3. vollkommne Ablassen. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. X.)

28. Veronica de Binasco, Jungfrau / Augustiner-Ordens. siben Kirchen. 3. vollkommne Ab-

lassen. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr/ vnd so vil Quadragen. (Num. I.)

29. 30. 31. Seynd gleich. siben Kirchen. 3. vollkommne Ablassen. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. I.)

## Februarius.

1. Siben Kirchen. 3. vollkom̃ne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr/ vnd so vil Quadragen. (Num. I.)

2. Mariæ Reinigung. siben Kirchen. 4. vollkommne Ablaß / Nachlassung deß dritten Theils der Sündẽ. 32614. Jahr/ vnd 31614. Quadragen. (Num. I.) Uber das noch vollkommnen Ablaß. (Num. X.) vnd abermahl vollkommner Ablaß. (Num. V.) 1000. Jahr / vnd

so vil Quadragen. (Num. II.) vnd 100. Jahr / vnd so vil Quadragen. (XVII.) vnd 70. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. .X)

3.4.5.6.7.8.9. Seynd gleich. siben Kirchen. 3. vollkommne Ablassen. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. I.)

10. S. Guilielmus, Hertzog in Aquit. Augustiner-Ordens. siben Kirchen. 3. vollkommne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. I.)

11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. Seynd gleich. siben Kirchen. Vollkommner Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. I.)

22. St. Peters Stuelfeyr zu Antiochia. Siben Kirchen. 3. vollkommne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. I.) Uber das heut 100. Jahr / vnd so vil Quadrag. (Num. XVII.) vnd 70. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. X.)

23. Die siben Kirchen. 3. vollkommne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr / vnd so vil Quadr. (Num. I.)

24. St. Mathias Apostel. siben Kirchen / 3. vollkommne Ablaß. Nachlaß deß dritten Theils der Sünden / 31614. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. I.) Uber das heut 1000. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. II.) 100. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. XVII.)

vnd 70. Jahr / vnd so vil Quadrag. (Num. X.)

25. 26. 27. Seynd gleich. siben Kirchen. 3. vollkommne Ablaß / 31614. Jahr / vnd so vil Quadrag. (Num. I.)

28. Zweyte Ubersetzung deß Leichnambs deß H. Vatters Augustini. siben Kirchen. 3. vollkommne Ablaß. Nachlaß deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr / vnd so vil Quadrag. (Num. I.) 1000. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. II.)

NB. Wann ein Schalt-Jahr / so ist der 29. gleich dem 25. das ist. siben Kirchen. 3. vollkommne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. I.)

NB.

Hier beliebe der geneigte Leser das hernach gesetzte anderte Register nachzuschlagen / vnd die alldorten vmbfallende Zeit vnd Täge von Sontag Septuagesima an / biß auff den anderten Sonntag nach Pfingsten / nach Beschaffenheit der mit einfallenden Monats-Tägen / einzurucken.

# Martius.

NB. In disem Monat seynd alle Freytag in den siben Kirchen / nebst denen gleich anzusetzenden / vnzahlbare Ablaß zugewinnen.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. Seynd gleich. siben Kirchen. 3. vollkommne Ablaß. Nachlaß deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr / vnnd so vil Quadragen. (Num. I.)

12. Siben Kirchen. 4. vollkommne

komne Ablaß. Nachlaß deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr. vnd so vil Quadragen. (Num. I.)

13. 14. 15. 16. Seynd gleich. siben Kirchen. 3. vollkommne Ablaß. Nachlaß deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. I.)

17. S. Patritius Bischoff. Augustiner-Ordens. siben Kirchen. 3. vollkommne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. I.)

18. 19. Seynd gleich. siben Kirchen. 3. vollkommne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. I.)

20. Siben Kirchen. 4. Vollkommne Ablaß. Nachlassung deß drit-

dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr / vnd so vil Quadr. (Num. I.)

21. 22. 23. 24. Seynd gleich. siben Kirchen. 3. vollkommne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. I.)

25. Mariæ Verkündigung. siben Kirchen. 3. vollkommne Ablaß. zweymal Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 44614. Jahr / vnd 43614. Quadragen. (Num. I.) über das / ist heut noch vollkommner Ablaß. (Num. X.) vnd abermal ein anderer vollkommner Ablaß. (Num. V.) vnd 100. Tag. (Num. XI.) Item. 1000. Jahr / vnnd so vil Quadragen. (Num. II.) vnd 100. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. XI.) Item. 70. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. X.)

26. 27. 28. 29. 30. 31. Seynd gleich. siben Kirchen. 3. vollkom̃ne Ablaß. zwaymahl Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. Item. 43614. Jahr/vnd so vil Quadragen. (Num. I.)

## Aprilis.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. Seynd alle gleich. an Ablassen. nemblichen siben Kirchen. 3. vollkommne Ablaß. zwaymahl Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 43614. Jahr/vnd so vil Quadragen. (Num. I.)

25. St. Marcus Evangelist. siben Kirchen. 4. vollkommne Ablaß. zwaymal Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 43614. Jahr/vnd so vil Quadr. (Num. I.)

nebst

nebst der Station. Item. 28000. so vil Quadrag. (Num. XXXVIII.) 1000. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. II.) 70. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. X.)

26. 27. 28. 29. 30. Seynd gleich. siben Kirchen. 3. vollkomne Ablaß. zwaymahl Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 43614. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. I.)

## Majus.

NB. Alle Sonntag dises Monats ist nebst denen angesetzten Ablassen noch ein anderer sonderbahrer vollkomner Ablaß zugewinnen. (Num. I.)

1. Der HH. Apostlen Philippi vnnd Jacobi. siben Kirchen. 3. vollkommne Ablaß. zwaymahl Nachlassung deß dritten Theils der Sün-

Sünden. 43614. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. I.) Uber diß noch 100. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. II.) Item. 100. Jahr / vnd 100. Quadrag. (Num. XVII.) vnd 70. Jahr / vnd 70. Quadragen. (Num. X.)

2. Siben Kirchen. 3. vollkomne Ablaß. zwaymahl Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 43614. Jahr / vnd so vil Quadrag. (Num. I.)

3. Creutz-Erfindung. siben Kirchen. 4. vollkommne Ablaß. zwaymahl Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 43614. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. I.) Uber das 100. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. XI.) vnd 70. Jahr / vnnd so vil Quadragen. (Num. X.)

4. Das

4. Das Fest der H. Mutter Monicæ. siben Kirchen. 3. vollkommne Ablaß. zwaymahl Nachlaß deß dritten Theils der Sünden. 43614. Jahr/ vnd so vil Quadrag. (Num. I.) über diß ist heut noch vollkommner Ablaß. (Num. XII.) vnd widerumb vollkommner Ablaß. (Num. XIII.) vnd ein abermahliger dritter vollkommner Ablaß/ (Num. II.) so aber NB. vor die Abgestorbene nit kan angewendet werden. (Num. XIV.) Item. ein vollkommner Ablaß vor alle Christglaubige. (Num. XV.) Item. 40. Jahr/ vnd so vil Quadragen. (Num. XXXVIII.)

5. Bekehrung deß H. Vatters Augustini. vnd vnder der Octav der H. Mutter Monicæ. siben Kirchen. 3. vollkommne Ablaß. zwaymahl

mahl Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 43614. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. I.) Item. heut 1000. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. II.) Item. durch die gantze Octav alle Tag 40. Tag / vnnd so vil Quadragen. (Num. III.)

6. St. Johannes vor der Lateinischen Porten. siben Kirchen. 4. vollkommne Ablaß. zwaymahl Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 43614. Jahr / vnd so vil Quadragen. Item. † Erlösung einer Seel auß dem Fegfeur. (Num. I.) über diß 100. Jahr / vnd so vil Quadragen (Num. XVII.) vnd 70. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. X.)

7. 8. 9. 10. 11. Seynd gleich. siben Kirchen. 3. vollkommne Ablaß.

laß. zwaymahl Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 43614. Jahr / vnnd so vil Quadragen. (Num. I.)

12. 13. 14. 15. 16. Seynd gleich. siben Kirchen. 3. vollkommne Ablaß. Zwaymahl Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 43614. Jahr / vnd so vil Quadrag. (Num. I.) Item 40. Tag / vnd so vil Quadragen. (Num. III.)

17. S. Possidius, Augustiner-Ordens Bischoff. siben Kirchen. 3. vollkommne Ablaß. Zwaymahl Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 43614. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. I.)

18. 19. Seynd gleich. siben Kirchen. 3. Vollkommne Ablaß. zwaymahl Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 43614.

Jahr / vnnd so vil Quadragen. (Num. I.)

20. 21. Seynd gleich. siben Kirchen. 4. vollkommne Ablaß. zwaymal Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 43614. Jahr / vnd so vil Quadrag. (Num. I.)

22. B. Ritta de Cassia, Augustiner-Ordens. siben Kirchen. 4. vollkommne Ablaß. zwaymal Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 43614. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. I.) Item 40. Jahr / vnd so vil Quadragen.

23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. Seynd gleich. siben Kichren. 4. vollkommne Ablaß. Zwaymahl Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 43614. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. I.)

# Junius.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. Seynd gleich. siben Kirchen. 4. vollkommne Ablaß. zwaymahl Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 43614. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. I.)

11. St. Barnabas Apostel. siben Kirchen. 4. vollkommne Ablaß. Zwaymahl Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 43614. Jahr / vnd so vil Quadr. (Num. I.) über diß 1000. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. II.) Item. 100. Jahr / vnd 100. Quadragen. (Num. XVII.) Item. 70. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. X.)

12. S. Joannis à S. Facundo, Augustiner-Ordens. siben Kirchen. 4. vollkommne Ablaß. zwaymahl

mahl Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 43614. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. I.) Item, vollkommner Ablaß vor alle Christglaubige / so den verstorbnen nit kan übermachet werden.

NB. Den dritten Sonntag diß Monats / neben den Ordinari-Ablassen deß einfallenden Monats-Tags ist vollkommner Ablaß. (Num. I.)

13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. Seynd gleich. siben Kirchen. 4. Vollkommne Ablaß. zwaymahl Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 43614. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. I.)

24. St. Johannes der Tauffer. siben Kirchen. 4. vollkommne Ablaß. zwaymahl Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 43614. Jahr / vnd so vil Quadr. (Num. I.)

Item,

Item, vollkommner Ablaß. (Nū. V.) 1000. Jahr / vnd so vil Quadrag. (Num. II.) 100. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. XVII.) Item durch die gantze Octav 1000. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. II.)

25. 26. 27. Seynd gleich. siben Kirchen. 4. vollkommne Ablaß. zwaymahl Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 43614. Jahr / vnnd so vil Quadragen. (Num. I.) Item 1000. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. II.)

28. Siben Kirchen. 5. vollkommne Ablaß. zwaymahl Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 43614. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. I.) Item 1000. Jahr / vnd so vil Quadr. (Num. II.)

29. St. Petrus vnd Paulus Apostlen. siben Kirchen. 5. voll-

kommne Ablaß. Zwaymahl Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 43614. Jahr/ vnd so vil Quadragen. (Num. I.) Item vollkomner Ablaß. ( Num. V. ) 1000. Jahr / vnnd so vil Quadragen. ( Num. II. ) 100. Jahr/ vnd so vil Quadragen. ( Num. XVII. ) 70. Jahr/ vnd 70. Quadr. (Num. X.) Item, wegen der Octav St. Johannis 1000. Jahr/vnd so vil Quadragen. (Num. II.)

30. Gedächtnuß-Fest deß H. Pauli Apostels. siben Kirchen. 5. vollkomne Ablaß. zwaymahl Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 43614. Jahr/vnd so vil Quadragen. ( Num. I. ) Item. 100. Jahr/vnd so vil Quadrag. ( Num. XVII. ) 70. Jahr / vnd so vil Quadrag. (Num. X.) Item. vnder der

Octav.

Octav. 1000. Jahr / vnnd so vil Quadragen. (Num. II.)

# Julius.

1. Die Octav St. Johannis. siben Kirchen. 4. vollkommne Ablaß. zwaymal Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 43614. Jahr / vnnd so vil Quadragen. (Num. I.) Octav 1000. Jahr/vnd so vil Quadragen. (Num. II.)

2. Mariæ Haimbsuchung. siben Kirchen. 4. vollkommne Ablaß. zwaymal Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 43614. Jahr / vnnd so vil Quadragen. (Num. I.) Item. vollkommner Ablaß. (Num. X.) 100. Jahr/ vnd so vil Quadragen. (Num. XI.) 70. Jahr/vnd so vil Quadr. (Num. X.)

3. 4. 5. Seynd gleich. siben Kir-

chen. 4. vollkommne Ablaß. zwaymal Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 43614. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. I.)

6. Siben Kirchen. 5. vollkommne Ablaß. zwaymahl Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 43614. Jahr/vnd so vil Quadragen. (Num. I.)

7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. Seynd gleich. siben Kirchen. 4. vollkomne Ablaß. zwaymahl Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 43614. Jahr/ vnd so vil Quadragen. (Num. I.)

25. St. Jacobus der grössere Apostel. siben Kirchen. 4. vollkommne Ablaß. zwaymahl Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 43614. Jahr / vnd so vil Quadragen.

dragen. ( Num. I. ) Item. 1000. Jahr/ vnd so vil Quadr. (Num. I.) 100. Jahr/ vnd so vil Quadragen. ( Num. XVII.) 70. Jahr / vnd so vil Quadragen. ( Num. X. ) Item. 100. Täg. ( Num. XI. )

26. 27. 28. 29. 30. 31. Seynd gleich. siben Kirchen. 4. vollkommne Ablaß. zwaymahl Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 43614. Jahr/ vnd so vil Quadragen. ( Num. I. )

## Augustus.

1. St. Petri Kettenfeyer. siben Kirchen. 4. vollkommne Ablaß. zwaymal Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 43614. Jahr/ vnd so vil Quadr. ( Num. I.) Item. 100. Jahr/ vnd so vil Quadragen. ( Num. XVII. ) Item. 70.

Jahr / vnnd so vil Quadragen. (Num. X.)

2. Siben Kirchen. 4. vollkommne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 31714. Jahr/vnd so vil Quadr. (Num. I.)

3. 4. Seynd gleich. siben Kirchen. 3. vollkommne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. I.)

5. Maria von Schnee. siben Kirchen. 4. Vollkommne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. I.) Item. vollkommner Ablaß. (Num. X.) 100. Jahr/ vnd so vil Quadragen. (Num. XI.) Item. 70. Jahr/ vnd so vil Quadragen. (Num. X.)

6. Verklärung Christi. siben Kir-

Kirchen. 4. Vollkommne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. I.) Item. 100. Jahr / vnnd so vil Quadragen. (Num. XI.) 70. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. X.)

7. 8. 9. Seynd gleich. siben Kirchen. 3. Vollkommne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. I.)

10. Siben Kirchen. 3. vollkommne Ablaß. zwaymahl Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 31714. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. I.)

11. 12. 13. 14. Seynd gleich. siben Kirchen. 3. vollkommne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils

der Sünden. 31614. Jahr/ vnd so vil Quadragen. (Num. I.)

15. Mariæ Himmelfahrt. siben Kirchen. 4. vollkommne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 44614. Jahr / vnd 31614. Quadragen. (Num. I.) Item. vollkomner Ablaß. (Nũ. X.) Item. vollkomner Ablaß. (Nũ. V.) 1000. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. II.) 100. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. XI.) vnd 70. Jahr/ vnd so vil Quadragen. (Num. X.)

Belangend den Sonntag vnder der Octav/ besihe das folgende Register von dem vmbfallenden Festtägen.

16. S. Alipius Bischoff / Augustiner-Ordens. siben Kirchen. 3. vollkommne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden.

43614.

43614. Jahr / vnd 31614. Quadragen. (Num. I.) Item. durch die gantze Octav. NB. 1000. Jahr / vnd so vil Quadr. (Num. II.) Item. 70. Jahr / vnd so vil Quadr. (Num. X.)

17. Siben Kirchen. 3. vollkommne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 43614. Jahr / vnd so vil Quadr. (Num. I.) Item. 1000. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. II.) vnd 70. Jahr / vnd 70. Quadragen. (Num. X.)

18. Die seelige Clara von Monte Falco. Jungfrau. Augustiner-Ordens. siben Kirchen. 3. vollkommne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 43614. Jahr / vnd 31614. Quadragen. (Num. I.) Item. 1000. Jahr / vnd so vil Quadr. (Num. II.)

vnd 70. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. X.)

19. 20. 21. 22. Seynd gleich. siben Kirchen. 3. vollkomne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sündē. 43614. Jahr / vnd 31614. Quadragen. (Num. I.) Item. 1000. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. II.) vnd 70. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. X.)

23. 7. HH. Martyrer. Augustiner-Ordens. siben Kirchen. 3. vollkommne Ablaß. Nachlaß deß dritten Theils der Sünden. 43614. Jahr / vnd 31614. Quadragen. (Num. I.)

24. St. Bartholomæus Apostel. siben Kirchen. 3. vollkommne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 43614. Jahr / vnd 31614. Quadrag. (Num. I.)

Item.

Item. 1000. Jahr/vnd so vil Quadrag. (Num. II.) vnd 100. Jahr/ vnd so vil Quadrag. (Num. XVII.) Item. 70. Jahr / vnd so vil Quadrag. (Num. X.)

25. 26. 27. Seynd gleich. siben Kirchen. 3. vollkommne Ablaß. Nachlaß deß dritten Theils der Sünden. 43614. Jahr/vnd 31614. Quadragen. (Num. I.)

28. Das Fest deß H. Vatters Augustini. siben Kirchen. 3. vollkommne Ablaß. Nachlaß deß dritten Theils der Sünden. 43614. Jahr/vnd so vil Quadr. (Num. I.) Item. vollkommner Ablaß. (Num. XII.) Item. ein anderer vollkommner Ablaß. (Num. II.) Item. ein dritter vollkommner Ablaß. (Num. V.) 1000. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. II.) 70. Jahr/

Jahr/vnd so vil Quadr. (Num. X.) 100. Tag. (Num. XVIII.) 40. Täg/ vnd so vil Quadragen. Item. 100. Täg. (Num. XIX.) Item. vollkommner Ablaß vor alle Christglaubige / so vor die verstorbene nicht kan angewendet werden. (Num. XV.) 40. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. XXXIX.) vnd 100. Täg. (XIX.)

Sonntag vnder der Octav / wie auch das Fest Mariæ von Trost besihe vnten im folgenden Register.

29. Siben Kirchen. 4. vollkommne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 43614. Jahr / vnd 31614. Quadragen. (Num. I.) Item. NB. Under der Octav 70. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. X.)

30. 31. Seynd gleich. siben Kir-

Kirchen. 3. Vollkommne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sündē. 43614. Jahr/vnd 31614. Quadragen. [Num. I.] Item. vnder der Octav. 70. Jahr / vnd 70. Quadragen. [Num. X.]

## September.

1. 2. 3. 4. Seynd gleich. siben. Kirchen. 3. Vollkommne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sündē. 43614. Jahr/vnd 31614. Quadragen. [Num. I.] Item. vnder der Octav. 70. Jahr/ vnd so vil Quadragen. [Num. X.]

5. S. Antoninus Martyrer. Augustiner-Ordens. Item. der 6. Die seelige Limbania Jungfrau. Augustiner-Ordens. seynd gleich. siben Kirchen. 3. Vollkommne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils

Theils der Sünden. 43614. Jahr/ vnd 31614. Quadrag. [Num. I.]

7. Siben Kirchen. 3. vollkomne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 43614. Jahr/ vnd 31614. Quadr. [Num I.]

8. Mariæ Geburt. siben Kirchen. 4. vollkommne Ablaß. Nachlaß deß dritten Theils der Sünden. 43614. Jahr / vnd 31614. Quadragen. [ Num. I. ] Item. vollkommner Ablaß. (Num. X.) Item. ein anderer vollkommner Ablaß. (Num. V.) mehr ein dritter vollkommner Ablaß. (Num. XX.) abermahl ein vollkommner Ablaß. (Num. IV.) Item. Portiuncula-Ablaß. (Num. II.) 1000. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. II.) 100. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. XI.) 70. Jahr / vnd so vil Qua-

Quadragen. (Num. X.) vnd 100. Täg. (Num. XI.)

9. Siben Kirchen. 3. Vollkommne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr / vnnd so vil Quadragen. (Num. I.) Item. vnder der gantzen Octav. NB. 1000. Jahr/vnd so vil Quadragen. (Num. II.) vnd 70. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. I.)

10. S. Nicolaus von Tolentin Beichtiger. Augustiner-Ordens. siben Kirchen. 3. vollkommne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. I.) über das vollkommner Ablaß. (Num. II.) Ferrner durch die Octav hindurch jeden Tag 1000. Jahr / vnd so vil Quadvagen. (Num. II.) Item. 70.

Jahr/

Jahr / vnnd so vil Quadragen. (Num. X.) widerumb ein vollkom̃ner Ablaß vor alle vnd jede Christglaubige / so vor die verstorbene nit kan angewendet werden. (Nũ. XV.) Item. 40. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. XXXIX.)

Sonntags vnder der Octav: ist zugewinnen der Ablaß Portiuncula: gleichwie sonsten den anderten Augusti / in der Kirchen zu Assis Maria von den Englen genennt.

11. 12. 13. Seynd gleich. siben Kirchen. 3. Vollkommne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. I.) über das mercke die obangeregte 1000. Jahr / vnd so vil Quadragen. Item. 70. Jahr / vnd so vil Quadragen. durch die Octav hindurch.

14. Creutz-

14. Creutz-Erhöhung. siben Kirchen. 4. Vollkommne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. I.) über das 100. Jahr / vnd 100. Quadragen. (Num. XI.) 70. Jahr / vnd so vil Quadrag. (Num. X.) Item. mercke die 1000. Jahr / ꝛc. ꝛc. durch die Octav.

15. Siben Kirchen. 3. vollkommne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr / vnd so vil Quadr. (Num. I.) die Octav vnser lieben Frauen 1000. Jahr / vnnd so vil Quadragen. (Num. II.) 70. Jahr / vnd 70. Quadragen. (Num. X.)

16. 17. Seynd gleich. siben Kirchen. 3. Vollkommne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der

Sün-

Sünden. 31614. Jahr / vnd ſo vil Quadrag. (Num. I.)

18. St. Thomas von Villanova / Ertz-Biſchoff. Auguſt. Ordens. ſiben Kirchen. 3. vollkommne Ablaß. Nachlaſſung deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr / vnd ſo vil Quadragen. (Num. I.) Item. vor alle Chriſtglaubige vollkommner Ablaß. (Num. XV.) ſo vor die verſtorbne nit kan angewendet werden. 40. Jahr / vnd ſo vil Quadragen. (Num. XXXIX.)

19. 20. Seynd gleich. ſiben Kirchen. 3. vollkommne Ablaß. Nachlaſſung deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr / vnd ſo vil Quadragen. (Num. I.)

21. St. Matthæus Apoſtel vnnd Evangeliſt. ſiben Kirchen. 3. vollkommne Ablaß. Nachlaſſung

deß

deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr/ vnd so vil Quadrag. (Num. I.) über das 1000. Jahr/ vnd so vil Quadragen. (Num. II.) 100. Jahr/vnd so vil Quadragen. (Num. XVII.) 70. Jahr/ vnd so vil Quadragen. Num. X.

22.23.24.25.26.27.28. Seynd gleich. siben Kirchen. 3. vollkommne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr/ vnd so vil Quadragen. (Num. I.)

29. Fest deß H. Michaelis Ertz-Engels. siben Kirchen. 3. vollkomne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr/ vnd so vil Quadr. (Num. I.) über das vollkommner Ablaß. (Num. V.)

30. Siben Kirchen. 4. vollkommne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr/

Jahr / vnnd so. vil Quadragen. (Num. I.)

## October.

1.2.3.4.5.6.7.8.9.10. Seynd gleich. siben Kirchen. 3. vollkomne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr/ vnd so vil Quadragen. (Num. I.)

11. Erste Ubersetzung deß H. Leichnambs deß H. Vatters Augustini. siben Kirchen. 3. vollkomne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr/ vnd so vil Quadrag. (Num. I.) über das 1000. Jahr/vnd so vil Quadragen. (Num. II.)

12. 13. 14. 15. Seynd gleich. siben Kirchen. 3. vollkommne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. I.)

16. Die heiligen Jungfrau Maxima Martyrin/sambt jhrer Gesellschafft. Augustiner-Ordens. siben Kirchen. 3. vollkommne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr/ vnd so vil Quadrag. (Num. I.)

17. Siben Kirchen. 3. Vollkommne Ablaß. Nachlaß deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr/ vnd so vil Quadragen. (Num. I.)

18. St. Lucas Evangelist. siben Kirchen. 3. vollkommne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr/ vnd so vil Quadrag. (Num. I.) über das 1000. Jahr/vnd so vil Quadragen. (Num. II.) Item. 70. Jahr/ vnd vnd so vil Quadragen. (Num. X.)

19. 20. 21. 22. Seynd gleich. siben Kirchen. 3. vollkommne Ab-

laß. Nachlassung deß dritten Theils
der Sünden. 31614. Jahr / vnd so
vil Quadragen. (Num. I.)

23. Der seelige Joannes Bo-
nus. Augustiner-Ordens. siben
Kirchen. 3. Vollkommne Ablaß.
Nachlassung deß dritten Theils der
Sünden. 31614. (Num. I.) Item.
40. Täg / vnnd so vil Quadragen.
(Num. II.)

24. 25. 26. 27. Seynd gleich.
siben Kirchen. 3. vollkommne Ab-
laß. Nachlassung deß dritten Theils
der Sünden. 31614. Jahr / vnd so
vil Quadragen. (Num. I.)

28. SS. Simon vnd Judas A-
postlen. siben Kirchen. 4. Voll-
kommne Ablaß. Nachlassung deß
dritten Theils der Sünden. 31614.
Jahr / vnd so vil Quadragen. über
das 1000. Jahr / vnd so vil Qua-
dra-

dragen. (Num. III.) 100. Jahr / vnd so vil Quadrag. (Num. XVII.) 70. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. X.)

29. 30. 31. Seynd gleich. siben Kirchen. 3. vollkommne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. I.)

## November.

1. Aller Heiligen. siben Kirchen. 3. vollkommne Ablaß / Nachlaß deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. I.) über das vollkommner Ablaß. (Num. V.) 1000. Jahr / vnd so vil Quadrag. (Num. II.) 100. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. XVII.)

2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. Seynd gleich.

siben Kirchen. 3. vollkommne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. I.)

9. Siben Kirchen. 4. vollkom̃ne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr / vnd 31614. Quadrag. (Num. I.)

10. Siben Kirchen. 3. vollkommne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr / vnd so vil Quadr. (Num. I.)

11. Siben Kirchen. 4. Vollkommne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr / vnd so vil Quadr. (Num. I.)

12. Siben Kirchen. 3. Vollkommne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr / vnd so vil Quadr. (Num I.)

13. Aller Heiligen / Augustiner-

ner-Ordens. siben Kirchen. drey vollkommne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr/ vnd so vil Quadr. (Num. I.) vollkommner Ablaß vor alle Christglaubige. NB. so aber vor die Abgestorbene nit kan angewendet werdẽ. [XV.] Item. 40. Jahr / vnd so vil Quadragen. [Num. XXXIX.]

14. 15. 16. 17. Seynd gleich. siben Kirchen. 3. vollkommne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr/ vnd so vil Quadragen. (Num. I.)

18. Siben Kirchen. 4. Vollkommne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr/ vnd so vil Quadr. [Num. I.]

19. Siben Kirchen. 4. Vollkommne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 31614.

Jahr / vnnd so vil Quadragen. (Num. I.)

20. S. Gelasius Pabst / Augustiner = Ordens. siben Kirchen. 3. vollkommne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr / vnd so vil Quadrag. (Num. I.) Item. 40. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. II.)

21. Unser lieben Frauen Opfferung. siben Kirchen. 4. vollkommne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 32614. Jahr / vnd 31614. Quadragen. (Num. I.) über das vollkommner Ablaß. (Num. X.) 100. Jahr / vnd 100. Quadrag. (Num. XI.) 70. Jahr / vnd 70. Quadr. (Num. X.)

22. 23. Seynd gleich. siben Kirchen. 3. vollkommne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden.

den. 31614. Jahr / vnd sovil Quadragen. (Num. I.)

24. S. Prosper Bischoff / Augustiner-Ordens. siben Kirchen. 3. vollkommne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr / vnd so vil Quadrag. (Num. I.) Item. 40. Jahr / vnd so vil Quadrag. (Num. II.)

25. 26. 27. 28. 29. Seynd gleich. siben Kirchen. 3. vollkommne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. I.)

30. S. Andreas Apostel. siben Kirchen. 4. Vollkommne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. I.) über das 1000. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. III.) 100. Jahr / vnd 100.

Quadragen. (Num. XVII.) 70. Jahr / vnnd so vil Quadragen. (Num. X.)

## December.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. Seynd gleich. siben Kirchen. 3. vollkommne Ablaß. Nachlaß deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. I.)

8. Empfängnuß Mariæ. siben Kirchen. 4. Vollkommne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sündē. 32614. Jahr/vnd 31614. Quadragen. (Num. I.) über das vollkommner Ablaß. (Num. X.) 100. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. XI.) 70. Jahr / vnd 70. Quadrag. (Num. X.)

9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. Seynd gleich. siben Kirchen. 3. vollkommne

ne Ablasse. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr/ vnd so vil Quadr. (Num. I.)

16. Die HH. Affricanische Jungfrauen vnd Martyr. Augustiner-Ordens. siben Kirchen. 3. vollkommne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr/ vnd so vil Quadragen. (Num. I.) Item. 40. Jahr/ vnd so vil Quadr. [Num. II.]

17. 18. 19. 20. Seynd gleich. siben Kirchen. 3. vollkommne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr/ vnd so vil Quadragen. (Num. I.)

21. St. Thomas Apostel. siben Kirchen. 3. vollkommne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr/ vnd so vil Quadragen. (Num. I.) über das

1000. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. II.) 100. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. XVII.) 70. Jahr / vnd 70. Quadragen. [Num. X.]

22. 23. Seynd gleich. siben Kirchen. 3. vollkommne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr / vnd so vil Quadr. (Num. I.)

24. Vorabend der Geburt Christi. siben Kirchen. 3. Vollkommne Ablaß. Nachlaß deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr / vnd so vil Quadr. (Num. I.) über das Station. Nachlaß deß dritten Theils der Sünden. Item. 28000. Jahr / vnd so vil Quadrag. (Num. XXXVIII.)

25. Das Fest der Geburt Christi. siben Kirchen. 4. vollkomne

ne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr/ vnd so vil Quadragen. [Num. I.] über das Station. bey der ersten Meß. Item. ein vollkommner Ablaß. [Num. XXXVIII.] Station. bey der anderen Meß. vollkommner Ablaß. 28000. Jahr / vnd so vil Quadragen. [Num. XXXVIIi.] Station. bey der dritten Meß. vollkommner Ablaß. über das vollkom̃ner Ablaß.[Num.XXXVIII.]abermahl ein anderer vollkommner Ablaß. [Num. V.] 1000. Jahr / vnd so vil Quadragen. [Num. II.] 100. Jahr / vnd so vil Quadrag. [Num. XI.] 70. Tag / vnd so vil Quadragen. [Num. X.] Item. 100. Tag. [Num. XI.]

26. S. Stephanus Ertz-Martyrer. siben Kirchen. 4. vollkomm-

ne Ablaß. zwaymahl Nachlaß deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr / vnnd so vil Quadragen. [Num. I.] über das Station. vollkommner Ablaß. 28000. Jahr / vnd so vil Quadr. [Num. XXXVIII.] nebst disem ist durch die gantze Octav 1000. Jahr / vnd so vil Quadrag. [Num. II.] 70. Jahr / vnnd 70. Quadragen. [Num. X.]

27. S. Joannes Apostel vnd Evangelist. siben Kirchen. 4. vollkommne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 59614. Jahr / vnnd so vil Quadragen. (Num. I.) nebst deme Station. vollkomner Ablaß. [Num. XXXVIII.] Ferrner. heut 1000. Jahr / vnd so vil Quadragen. [ Num. II. ] 100. Jahr / vnd 100. Quadrag. [Num. XVII. ] 70. Jahr / vnd 70. Quadragen.

dragen. ( Num. X. ) Item. die andere 1000. Jahr / vnd so vil Quadragen. ( Num. II. ) vnd 70. Jahr / vnd 70. Quadragen. ( Num. X. ) so durch die Octav obgemeldet worden.

28. Siben Kirchen. 4. vollkommne Ablaß. Nachlaß deß dritten Theils der Sünden. 31714. Jahr / vnd so vil Quadr. [Num. I.] nebst deme Station. vollkommner Ablaß. 15000. Jahr / vnnd so vil Quadragen. [ Num. XXXVIII. ] Item. die mehrgemeldte 1000. Jahr / vnd so vil Quadr. (Num. II.) vnd 70. Jahr / vnd so vil Quadrag. [ Num. X. ] durch die Octav.

29. 30. 31. Seynd gleich. siben Kirchen. 3. Vollkommne Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 31614. Jahr / vnd so vil

Quadragen. (Num. I.) nebst dem durch die Octav 1000. Jahr / vnd so vil Quadrag. [Num. II.] Item. 70. Jahr / vnd so vil Quadragen. [Num. X.]

# Anderes Register

## Der jenigen Gnaden vnd Ablassen / so in den bewöglichen / vnd jährlich vmbzufallen pflegenden Fest- vnd Wercktägen zugewinnen. Welche dann / nebst denen schon obangesetzten / noch folgende seynd.

ERstlichen. Alle Sonntäg deß Jahrs seynd in den siben Kirchen / nebst denen schon obangesetzten noch zugewinnen 300. Jahr / vnd so vil Quadragen. Item. Nachlaß deß dritten Theils der Sünden. [Num. I.]

Zwey-

Zweytens. Alle Sonntäg deß Jahrs außgenommen die in der Fasten / Ostern / Pfingsten / vnd H. Dreyfaltigkeit seynd. 30. Jahr / vnd so vil Quadr. [Num. XXXVI.]

Drittens. Jedem vierdten Sonntag deß Monats ist vollkommner Ablaß. [Num. VI.] Item. ein anderer. [Num. VII.] Item. ein dritter vollkommner Ablaß. [Num. XXXVIII.] vnd 100. Täg. [Num. X.]

Vierdtens. Alle Sambstäg in der Fasten vollkommner Ablaß. nebst obgesetzten [Num. IV.]

## Erste Wochen.

### Von Sonntag Septuagesimæ an.

SOnntag Septuages. Station. vollkommner Ablaß. Nachlaß

deß

deß dritten Theils der Sünden. 11000. Jahr Ablaß. 48. Quadragen. ✠ Erlösung einer Seel auß dem Fegfeur. [Num. XXXVIII.] über das erjnnere dich der obangezogenen 30. Jahr/vnd so vil Quadrag. an allen Sonntägen [Num. XXXVI.] so seynd auch von disem Sonntag an biß auff Ostern mitgezehlet alle Sonntag 1000. Jahr/ vnd so vil Quadrag. [Num. II.]

Montag/Erchtag/Mittwoch/ Donnerstag/vnd Freytag. seynd gleich. 1000. Jahr/vnd so vil Quadragen. [Num. II.]

Sambstag. 1000. Jahr / vnd so vil Quadrag. [Num. II.] nebst deme so ist / wie obgemeldet alle Sambstag deß Jahrs vollkommner Ablaß. Item. alle Sambstag in der Fasten ein besonderer vollkommner Ablaß. [Num. IV.] An=

# Andere Wochen.

## Von Sonntag Sexagesimæ an.

SOnntags Sexages. Station. vollkommner Ablaß. Nachlaß deß dritten Theils der Sünden. 12000. Jahr/vnd 18. Quadragen. [Num. XXXVIII.] nebst deme 1000. Jahr/vnd so vil Quadrag. [Num. II.] wie auch die obangeregte 30. Jahr/vnd so vil Quadr. [Nũ. XXXVI.] Item. 1000. Jahr/vnd so vil Quadragen. (Num. II.)

Montag/Erchtag/Mittwoch/Donnerstag/Freytag. Seynd gleich. 1000. Jahr/vnd so vil Quadragen. (Num. II.)

Sambstag. 1000. Jahr/vnd so vil Quadrag. (Num. II.) nebst deme der obgemeldte vollkommne Ablaß alle Sambstag. (Num. IV.)

# Dritte Wochen.

## Von Sonntag Quinquagesimæ an.

Sonntag Quinquages. siben Kirchen. vollkommner Ablaß. 18000. Jahr / vnnd so vil Quadragen. (Num. I.) nebst deme Station. Vollkommne Ablaß. 28000. Jahr / vnd so vil Quadrag. (Num. XXXVIII.) Item. 1000. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. II.) nebst denen 30. Jahren / vnd so vil Quadr. die obangezognen. (Num. XXXVI.)

Montag vnd Erchtag. seynd gleich. 1000. Jahr/vnd so vil Quadragen. (Num. II.)

Aschermittwoch. Station. vollkommner Ablaß. Item. 3000. Jahr/ (Num. XXXVIII.) abermahl

1000.

1000. Jahr/vnd so vil Quadragen. (Num. II.)

Donnerstag vnnd Freytag. Seynd gleich. Station. 10000, Jahr. ( Num. XXXVIII. ) abermahl 1000. Jahr / vnd so vil Quadragen. ( Num. II. )

Sambstag. Station. vollkommner Ablaß. 10000. Jahr. ( Num. XXXVIII. ) fernners ist alle Sambstag in der Fasten vollkommner Ablaß, ( Num. IV. ) Item, alle Sambstag durchs gantze Jahr. Abermahl ein anderer vollkommmer Ablaß. ( Num. IV. ) nebst deme 1000. Jahr / vnnd so vil Quadragen. (Num. II.)

# Erste Wochen.

## Von dem ersten Sonntag in der Fasten an.

SOnntag Invocavit. Station. Vollkommner Ablaß. 18000. Jahr: ✠ Erlösung einer Seel auß dem Fegfeur. (Nũ. XXXVIII.) nebst deme alle Sonntag in der Fasten vollkommner Ablaß. [Num. XXXVI.] Item, ein anderer vollkommner Ablaß. [Num. V.] Item 1000. Jahr / vnd 1000. Quadragen. (Num. II.)

Montag. Station. Vollkommner Ablaß. 10000. Jahr. [Num. XXXVIII.] über das 1000. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. II.)

Erchtag. Station. 28000. Jahr / vnd so vil Quadrag. ✠ Erlösung einer Seel auß dem Fegfeur.

Num.

(Num. XXXVIII.) nebst deme 1000. Jahr/vnd so vil Quadragen. (Num. II.)

Mittwoch. Station. Nachlaß deß dritten Theils der Sünden. 28000. Jahr/ vnd so vil Quadrag. (Num. XXXVIII.) nebst deme 1000. Jahr / vnd so vil Quadrag. (Num. II.)

Donnerstag. Station. Vollkommner Ablaß. 10000. Jahr / (Num. XXXVIII.) nebst deme 1000. Jahr/vnd so vil Quadragen. (Num. II.)

Freytag. Station. Vollkommner Ablaß. 12000. Jahr. (Num. XXXVIII.) über diß 1000. Jahr/ vnd so vil Quadragen. (Num. II.)

Sambstag. Station. Vollkom̃ner Ablaß. 18000. Jahr / vnd so vil Quadrag. (Num. XXXVIII.)

über

über das vollkommner Ablaß alle Sambstag in der Fasten / mehr ein vollkommner Ablaß. (Num. IV.) Item, ein vollkommner Ablaß durchs gantze Jahr an dem Sambstag. Abermahl ein vollkommner Ablaß. (Num. IV.) Item. 1000. Jahr / und so vil Quadr. (Num. II.)

## 2. Fasten-Wochen.

### Von anderten Sonntag in der Fasten an.

Sonntag Reminiscere. Station. 28000. Jahr / und so vil Quadragen. (Num. XXXVIII.) nebst deme alle Sonntag in der Fasten vollkommner Ablaß. (Num. XXXVI.) 1000. Jahr / und so vil Quadragen. (Num. II.)

Montag. Station. Nachlassung deß

deß dritten Theils der Sünden. 10000. Jahr/ (Num. XXXVIII.) nebst deme 1000. Jahr / vnd so vil Quadragen. [ Num. II. ]

Erchtag/ Mittwoch/ Donnerstag / Freytag. Seynd gleich. Station. 10000. Jahr. ( Num. XXXVIII.) nebst deme 1000. Jahr/ vnd so vil Quadragen. ( Num. II. )

Sambstag. Station. Vollkommner Ablaß. 10000. Jahr. ( Num. XXXVIII.) über das alle Sambstag der Fasten vollkommner Ablaß. ( Num. IV. ) Item, ein anderer vollkommner Ablaß alle Sambstag deß Jahrs. Ein abermahliger vollkommner Ablaß. ( Nũ. IV.) Item, 1000. Jahr/vnd so vil Quadrag. ( Num. II.)

Dritte

# 3. Fasten-Wochen.

## Von dem dritten Sonntag in der Fasten an.

Sonntag Oculi. Station. 10000. Jahr / 48. Quadrag. ✠ Erlösung einer Seel auß dem Fegfeur. (Num. XXXVIII.) nebst deme alle Sonntag in der Fasten vollkommener Ablaß. (Num. XXXVI.) Item. 1000. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. II.)

Montag Station. Vollkommner Ablaß. 10000. Jahr / (Num. XXXVIII.) nebst deme 1000. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. II.)

Erchtag Station. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 10000. Jahr. (Num. XXXVIII.) nebst deme 1000. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. II.)

Mittwoch vnnd Donnerstag seynd gleich. Station. 10000. Jahr/vnd so vil Quadrag. (Num. XXXVIII.) 1000. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. II.)

Freytag. Station. 10000. Jahr. (Num. XXXVIII.) Item, von heut an biß auff dem Sonntag nach Ostern. 17. Jahr / vnnd 17. Quadragen. (Num. II.) Item, 1000. Jahr / vnd so vil Quadrag. (Num. II.)

Sambstag. Station. 13000. Jahr. (Num. XXXVIII.) nebst deme alle Sambstag in der Fasten vollkommner Ablaß. (Num. IV.) vnd alle Sambstag deß Jahrs vollkommner Ablaß. Ein anderer vollkommner Ablaß. (Num. IV.) Item. 1000. Jahr/vnd so vil Quadragen. (Num. II.) Item, 17.

Jahr / vnnd so vil Quadragen. (Num. II.)

## 4. Fasten-Wochen.

### Von dem vierdten Sonntag an.

Sonntag Lætare. Station. Vollkommner Ablaß. ✠ Erlösung einer Seel auß dem Fegfeur. (Num. XXXVIII.) nebst dem alle Sonntag in der Fasten vollkommner Ablaß. (Num. XXXVI.) Item, ein anderer vollkommner Ablaß. (Num. V.) Item, 1000. Jahr/vnd so vil Quadr. (Num. II.) Item, 17. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. II.)

Montag. Station. 10000. Jahr / (Num. XXXVIII.) nebst deme 1000. Jahr / vnd so Quadragen.

gen. (Num. II.) Item, 17. Jahr/ vnd so vil Quadrag. [Num. II.]

Erchtag vnd Mittwoch. seynd gleich. Station. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 10000. Jahr. [Nũ. XXXVIII.] nebst deme 1000. Jahr/ vnd so vil Quadrag. [Num. II.] Item, 17. Jahr/ vnd so vil Quadragen. [Num. II.]

Donnerstag vnnd Freytag. seynd gleich. Statiõ. 10000. Jahr/ [Num. XXXVIII.] nebst deme 1000. Jahr/ vnd so vil Quadrag. [Num. II.] Item, 17. Jahr/ vnd so vil Quadrag. [Num. II.]

Sambstag. Station. Vollkommner Ablaß. 10000. Jahr. [Num. XXXVIII.] nebst deme alle Sambstag in der Fasten vollkom̃ner Ablaß. [Num. IV.] Item, alle Sambstag deß gantzen Jahrs.

Item, ein anderer vollkommener Ablaß. [Num. IV.] Item, 1000. Jahr/vnd so vil Quadr. [Num. II.] Item, 17. Jahr / vnd so vil Quadragen. [Num. II.]

# 5 Fasten-Wochen.

## Von dem fünfften Sontag in der Fasten an.

Sonntag Judica. Siben Kirchen. über die so an dem lauffenden Monats-Tag angesetzet. Vollkommner Ablaß. [Num. I.] Station. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 28000. Jahr/ vnnd so vil Quadragen. [Num. XXXVIII.] über das alle Sonntag in der Fasten vollkommner Ablaß. [Num. XXXVI.] Item, 1000. Jahr / vnd so vil Quadrag. [Num.

[Num. II.] Item. 17. Jahr / vnd so vil Quadrag. [Num. II.]

Montag/Erchtag/Mittwoch vnd Donnerstag. Seynd gleich. Station. 10000. Jahr / [Num. XXXVIII.] Item. 1000. Jahr / vnd so vil Quadragen. [Num. II.] Item. 17. Jahr / vnd so vil Quadragen. [Num. II.]

Freytag. Station. ✠ Erlösung einer Seel auß dem Fegfeur. [Num. XXXVIII.] 1000. Jahr / vnd so vil Quadrag. [Num. II.] Item. 17. Jahr / vnd so vil Quadr. [Num. II.]

Sambstag. Station. 13000. Jahr. ✠ Erlösung einer Seel auß dem Fegfeur. [Num. XXXVIII.] nebst deme alle Sambstag durch die Fasten vollkommner Ablaß. [Num. IV.] Item. alle Sambstag deß

Jahrs vollkommner Ablaß. [Num. IV.] Abermahl ein anderer vollkommner Ablaß. [Num. IV.] Item. 1000. Jahr / vnd so vil Quadrag. [Num. II.] Item. 17. Jahr / vnd so vil Quadrag. (Num. II.)

# Letzte Fasten-Wochen.

## Von dem Palm-Sonntag an.

PAlm-Sonntag. Station. Vollkommner Ablaß. 25000. Jahr / vnd so vil Quadrag. (Num. XXXVIII.) Item. vollkommner Ablaß alle Fasten-Soñtag. (Num. XXXVI.) Item. 1000. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. II.) Item. 17. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. I.I)

Montag. Station. Vollkommner Ablaß. Nachlassung deß dritten

Theils

Theils der Sünden. 15000. Jahr. (Num. XXXVIII.) nebst deme 1000. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. II.) 17. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. II.)

Erchtag. siben Kirchen. nebst denen obgesetzten an dem lauffenden Monaths-Tag. 3000. Jahr. (Num. I.) Item. vollkommner Ablaß / vnnd 18000. Jahr. (Num. XXXVIII.) 1000. Jahr / vnnd 1000. Quadrag. (Num. II.) 17. Jahr / vnd so vil Quadr. (Num. II.)

Mittwoch. Station. Vollkommner Ablaß. 28000. Jahr. [Num. XXXVIII.] über das gewinnet man heut den Ablaß der Kirchen zu St. Marcus zu Venedig / so alldort an dem heiligen Auffahrts-Tag verlyhen. (Num. II.) Item, ein anderer voll-

kommner Ablaß. (Num. II) Item. 1000. Jahr / vnd so vil Quadrag. (Num. II.) Item. 17. Jahr / vnd so vil Quadrag. (Num. II.)

Gründonnerstag. Siben Kirchen. über die obgesetzte an dem lauffenden Monaths-Tag. (Num. I.) Station. 2. vollkommne Ablaß. 12000. Jahr / vnd 48. Quadragen. (Num. XXXVIII.) nebst deme ein anderer vollkommner Ablaß. (Num. II.) Item. abermahl ein vollkommner Ablaß. (Num. V.) 1000. Jahr / vnd 1000. Quadrag. (Num. II.) 17. Jahr / vnd 17. Quadrag. [Num. II.]

Charfreytag. Station. Vollkomner Ablaß. (Num. XXXVIII.) Item. vollkommner Ablaß. (Num. II.) 1000. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. II.) Item. 17.

Jahr/

Jahr / vnnd so vil Quadragen. (Num. II.)

Charsambstag. siben Kirchen. über die an dem Monats-Tag angesetzte 3000. Jahr. [ Num. I. ] Station. Vollkommener Ablaß. 12000. Jahr / vnnd 48. Quadragen. ( Num. XXXVIII. ) nebst deme alle Sambstag durch die gantze Fasten vollkommner Ablaß. ( Num. IV. ) Alle Sambstag deß Jahrs vollkommner Ablaß. Item. Noch ein vollkommener Ablaß. ( Num. IV. ) Item. 1000. Jahr / vnd so vil Quadragen. ( Num. II. ) Item. 70. Jahr / vnnd so vil Quadragen. ( Num. II. )

## Oster-Wochen.

AN dem H. Ostertag. Station. Vollkommner Ablaß. 28000. Jahr / vnd so vil Quadrag. (Num. XXXVIII.)

XXXVIII.) Item, vollkommner Ablaß. (Num. XXXVI.) vnd abermahl vollkom̃ner Ablaß. (Num. V.) Item. 1000. Jahr/ vnd so vil Quadragen. (Num. II.) 100. Jahr/ vnd so vil Quadragen. (Num. XI.) 70. Jahr/ vnd so vil Quadragen. (Num. X.) Abermahl 1000. Jahr/ vnd so vil Quadragen. (Num. II.) 17. Jahr/ vnd so vil Quadragen. (Num. II.)

Ostermontag. Siben Kirchen. über die an dem Monats-Tag angesetzte. 3000. Jahr/ [Num. I.] Station. Vollkommner Ablaß. 28000. Jahr/ (Num. XXXVIII.) 1000. Jahr/ vnd so vil Quadragen. (Num. II.) 70. Jahr/ vnnd so vil Quadragen. (Num. X.) Nochmal 1000. Jahr/ vnd so vil Quadr. (Num. II.) vnd

17. Jahr/

17. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. II.)

Oster-Erchtag. Station. Vollkommner Ablaß. 20000. Jahr / vnnd 28. Quadragen. (Num. XXXVIII.) Item. 1000. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. II.) 70. Jahr / vnd so vil Quadragen. [Num. X.] Noch andere 1000. Jahr/vnd so vil Quadr. (Num. II.) Item. 17. Jahr / vnd so vil Quadrag. [Num II.]

Oster-Mittwoch. Station. 28000. Jahr / vnd so vil Quadragen. Item. ✠ wird ein Seel auß dem Fegfeur erlediget. (Num. XXXVIII.) Durch die gantze Oster-Octav 1000. Jahr / vnnd so vil Quadragen. (Num. II.) 70. Jahr / vnnd so vil Quadragen. (Num. X.) Item. abermahl 1000.

Jahr / vnnd so vil Quadragen. (Num. II.) Item. 17. Jahr/vnd so vil Quadragen. (Num. II.)

Oster-Donnerstag / vnd Freytag. Seynd gleich. Station. vollkommner Ablaß/vnd 15000. Jahr. (Num. XXXVIII.) Item. die 1000. Jahr / vnd so vil Quadrag. vnder der Octav. (Num. II.) 70. Jahr / vnnd so vil Quadragen. (Num. X.) Item. mehr 1000. Jahr / vnnd so vil Quadragen. (Num. II.) vnnd abermahl 17. Jahr/vnd so vil Quadr. (Num. II.)

Oster-Sambstag. Station. Vollkommner Ablaß. 15000. Jahr. ✠ Erlösung einer Seel auß dem Fegfeur. (Num. XXXVIII.) über das alle Sambstag deß Jahrs vollkommner Ablaß. (Num. IV.) Item. vnder der Octav 1000.

Jahr/

Jahr/vnd so vil Quadr. (Num. II.) 70. Jahr / vnnd 70. Quadragen. (Num. X.) Item. andere 1000. Jahr / vnnd so vil Quadragen. (Num. II.) vnd 17. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. II.)

Erster Sonntag nach Ostern. Station. zway vollkommne Ablaß. 15000. Jahr. (Num. XXXVIII.) nebst deme alle Sonntag deß Jahrs 30. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. XXXVIII.) wegen der Octav von Ostern. 1000. Jahr / vnd so vil Quadrag. (Num. II.) 70. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. X.) andere 1000. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. II.) Item. 17. Jahr / vnd so vil Quadrag. (Num. II.)

Der ander Sonntag nach Ostern. Die siben Kirchen. über die

obangesetzte an dem lauffenden Monats-Tag. Vollkommner Ablaß. (Num. II.)

## In der Creutz-Wochen.

MOntag. Erchtag. Mittwoch. Seynd gleich. Station. 28000. Jahr/vnd so vil Quadragen. (Num. XXXVIII.)

Vor-Abend der Himmelfahrt Christi. Siben Kirchen über die schon obangesetzte. Item. vollkomner Ablaß. (Num. I.)

Himmelfahrt Christi. Station. 28000. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. XXXVIII.) widerumb vollkommner Ablaß. [ Num. XXXVI. ] Ein anderer vollkommner Ablaß. [ Num. V. ] Item. 1000. Jahr/vnd so vil Quadragen. [ Num. II. ] 100. Jahr / vnd so vil

Qua-

Quadrag. ( Num. XI. ) 70. Jahr/ vnd so vil Quadragen. [ Num. X. ]

Freytag. Under der Octav. 1000. Jahr / vnd so vil Quadrag. ( Num. II. ) 70. Jahr / vnd so vil Quadragen. ( Num. X. )

Sambstag. Under der Octav. 1000. Jahr / vnd so vil Quadrag. ( Num. II. ) 70. Jahr / vnd so vil Quadragen. ( Num. X. ) Item. alle Sambstag deß Jahrs / vollkommner Ablaß. [ Num. IV. ]

Sonntag. Under der Octav. 1000. Jahr / vnd so vil Quadrag. ( Num. II. ) Item. 70. Jahr / vnd 70. Quadrag. ( Num. X. ) Item. alle Sonntag deß Jahrs. 30. Jahr/ vnd so vil Quadr. ( Num. XXXVI. )

Montag. Erchtag. Mittwoch. Donnerstag. Freytag. Under der Octav. Seynd gleich. 1000. Jahr/

Jahr/1000. Quadr. (Num. II.) 70. Jahr/ vnd so vil Quadragen. (Num. X.)

Sambstag vor Pfingsten. Station. Vollkommner Ablaß. 15000. Jahr. (Num. XXXVIII.) Item. alle Sambstag. Vollkommner Ablaß. (Num. IV.)

An dem H. Pfingst-Fest. Station. Vollkommner Ablaß. (Num. XXXVIII.) Item. Vollkommner Ablaß. (Num. XXXVI.) Item. vollkommner Ablaß. (Num. V.) 1000. Jahr/ vnnd so vil Quadr. (Num. II.) Item. ein Jahr/ vnd 40. Tåg. (Num. XVI.)

Montag. Unter der Octav. Vollkommner Ablaß. (Num. XXXVIII.) Item. alle Tag durch die Octav. 1000. Jahr/ vnd so vil Quadragen. (Num. II.) Item.

ein Jahr/vnd 40. Täg. (Nū. XVI.)

Erchtag. Station. 18000. Jahr/ (Num. XXXVIII.) Item. als vnder der Octav. 1000. Jahr/ vnd so vil Quadr. (Num. II.) Item. ein Jahr / vnnd 40. Täg. (Num. XVI.)

Mittwoch. Station. Vollkom̃ner Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 28000. Jahr/ vnnd so vil Quadragen. [Num. XXXVIII.] über das 1000. Jahr/ vnd so vil Quadragen. [Num II.] Unter der Octav. (Num. II.) vnd ein Jahr / vnd 40. Täg. (Num. XVI.)

Donnerstag. Station. Vollkommner Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 18000. Jahr/ vnd so vil Quadrag. ✠ Erlösung einer Seel auß dem Fegfeur.

[Num.

(Num. XXXVIII.) über das 1000. Jahr/vnd so vil Quadragen. (Num. II.) Item, ein Jahr / vnd 40. Tág. (Num. XVI.)

Freytag. Station. Vollkommner Ablaß. 18000. Jahr. (Num. XXXVIII.) Item, 1000. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. II.) ein Jahr / vnnd 40. Tág. (Num. XXI.)

Sambstag. Station. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 18000. Jahr/ vnd so vil Quadragen. (Num. XXXVIII.) Item. alle Sambstag durch das Jahr vollkommner Ablaß. (Num. XI.) mehr vnder der Octav. 1000. Jahr/ vnd so vil Quadrag. (Num. II.) Item. ein Jahr / vnd 40. Tág. (Num. XVI.)

Sonntag. der allerheiligisten Drey-

Dreyfaltigkeit. vollkommner Ablaß. (Num. XXXVI.) Octav von Pfingsten. 1000. Jahr / vnd so vil Quadrag. (Num. II.) Item. ein Jahr / vnd 40. Täg. (Num. XVI.)

An dem Fest deß Fronleichnambs Christi. Siben Kirchen über die schon obangesetzte. vollkommner Ablaß. (Num. I.) Item. vollkomner Ablaß. (Num. V.) mehr 100. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. XI.) Item, 70. Jahr / vnd 70. Quadrag. (Num. X.)

Freytags. Under der Octav. 70. Jahr. 70. Quadr. (Num. X.)

Sambstag. Under der Octav. 70. Jahr. 70. Quadr. (Num. X.) Item. alle Sambstag vollkommner Ablaß. (Num. IV.)

Sonntag. Under der Octav. siben Kirchen. über die schon angesetzte

setzte an dem lauffenden Monats-Tag. mehr 3000. Jahr. (Num. I.) Item. Unter der Octav. 70. Jahr/ vnd so vil Quadragen. (Num. X.) Item. alle Sonntag 30. Jahr/ vnnd so vil Quadragen. (Num. XXXVI.)

Montag. Erchtag. Mittwoch. vnd Donnerstag. vnter der Octav Seynd gleich. 70. Jahr/ vnd 70. Quadrag. (Num. X.)

## Sonntag vnter der Octav Mariæ Himmelfahrt.

WEr an disem Sonntag vnsere Ordens-Kirchen besuchet/ vnd bettet allda 5. Vatter vnser/ vnd so vil Ave Maria/ der gewinnet folgende Ablaß/ so von Innocentio IV. Julio II. vnnd seinen Vorfahreren gegeben worden. Als

da

da seynd: der Ablaß Portiuncula; der Ablaß/ den man gewinnen kan in der Kirchen zu St. Marcus zu Venedig/ wann man selbe besuchet an dem Himmelfahrts-Tag. Item. 6. andere vollkommne Ablaß. Mehr 158027. Jahr/ und so vil Quadragen. Item. 400. Tag der aufferlegten Bussen. (Num. II.)

Sonntag. Nach dem Fest deß H. Vatters Augustini/ so den 28. Augusti einfallet/ ist vollkommner Ablaß zugewinnen. [Num. XIV.]

Item, an dem Sonntag. Unter der Octav S. Nicolai von Tolentin/ so den 10. Septemb. fallet/ eben dise Ablassen/ wie jetzt an dem Sonntag under der Octav Mariæ Himmelfahrt gemeldet. (Num. II.)

Mittwoch. Nach Creutz-Erhöhung/ als an dem Quatember. Sta-

tion. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. Item. 28000. Jahr / vnd so vil Quadrag. (Num. *XXXVIII.*)

Freytag. Quatember. Station. Vollkomner Ablaß. 18000. Jahr. (Num. *XXXVIII.*)

Sambstag. Quatember. Station. Item. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. Item. 28000. Jahr / vnd so vil Quadrag. (Num. *XXXVIII.*)

## Advent-Ablassen.

Erster Sonntag im Advent. Vollkommner Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 28000. Jahr / vnd so vil Quadrag. (Num. XXXVIII.) widerumb vollkomer Ablaß. (Num. V.)

Der andere Sonntag im Advent. Vollkommner Ablaß. 11000. Jahr. (Num. XXXVIII.)

Der dritte Sonntag im Advent. Station. Vollkommner Ablaß. 28000. Jahr / vnd so vil Quadrag. (Num. XXXVIII.)

Mittwoch. Das ist / an der Quatember. Station. vollkom̃ner Ablaß. Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 28000. Jahr / vnd so vil Quadragen. (Num. XXXVIII.)

Quatember-Freytag. Station. Vollkom̃ner Ablaß. 10000. Jahr. (Num. XXXVIII.)

Quatember-Sambstag. Station. 28000. Jahr / vnd so vil Quadrag. [Num. XXXVIII.]

Der vierdte Sonntag im Advent. Station. Vollkommner Ablaß. Item. 28000. Jahr. (Num. XXXVIII.)

# Noch andere sonderbare Ablasse / so in das Register nit können eingerucket werden.

## Jährliche Ablasse.

EInmahl / wanns dir belieben wird / kanst du deß Jahrs so vil Ablaß gewinnen / als wann du zum heiligen Grab nach Jerusalem / oder nach Compostel zu St. Jacob reysseteſt. [ Num. XXXV. ]

Einmahl / wanns dir belieben wird / kanst du deß Jahrs ein Seel auß dem Fegfeur erlösen. [Num. XXXVII.]

## Monatliche Ablaß.

AN dem vierdten Sonntag eines jed-

jedwederen Monats durchs gantze Jahr ist vollkommener Ablaß. [ Num. VI. ] Item. ein anderer vollkommner Ablaß. [ Num. VII. ] Mehr ein vollkommener Ablaß. [ Num. VIII. ] Item. 100. Täg. [ Num. IX. ]

## Wochentliche Ablaß.

Alle Sambstag durchs gantze Jahr vollkommener Ablaß. [ Num. IV. ]

## Täglich vnd stündliche Ablaß.

WAnns dir belieben wird / kanst du gewinnen 100. Täg Ablaß. [ Num. XXIV. ] Item. 60. Täg Ablaß. [ Num. XXV. ] Item. 40. Täg Ablaß. [ Num. XXVIII. ]

## Ablaß/so ein vnd andermahl in dem Leben vnd in der Sterbstund zugewinnen.

EInmahl / wanns dir belieben wird/ magst du ein vollkommnen Ablaß gewinnen. [ Num. XXXI. ]

Eben dergleichen vollkommnen Ablaß magst du abermahl gewiñen. [Num. XXXII. ]

In der Sterbstund kanst du vollkommenen Ablaß gewinnen. [ Num. XXXI. ] Item, abermal ein vollkomner Ablaß in der Sterbstund. [Num. XXXII. ] Item, ein dritter vollkommner Ablaß in der Sterbstünd. [Num. XXXIII.]

SO vil das Italianische Bruderschafft = Patent auß dem von Clem. X. verlyhenen / vnd vnter Inno-

Innocentio XI. von der H. Congregation SS. Ritt. & Reliqq. auffs neue approbierten Bruderschafft-Summario. Wobey aber sich niemand solle einbilden als wäre dises alles / was etwann vnsere Ertz-Bruderschafft in jhrem gantzen Schatz-Kasten von Gnaden vnd Ablassen besitze / vnd bey Handen habe; Auff keine Weiß nit; seytemahlen in dem erst- vnd so offt-gelobten Summario Clem. X. selbsten den Brüderen vnd Schwesteren die Communication, vnnd Mit-Theilhafftig-Werdung aller Gnaden vnd Ablassen / nit nur mit vnserem Orden durch die gantze Welt / sonderen auch mit sammentlichen Ordens-Ständen / so sich mendicantes nennen / ja mit allen ins gemein / wie Alexander

IV. redet n. 3. & ultimô. §. In exercitio Bonorum operum, außtrucklich verlyhen vnnd mitgetheilet wird; Ja! in jetzt-citiertem §. vnd hernach in oraculis vivæ vocis, verschydene Ablassen außtrucklich genennet werden/ so in disem Diario nit angezogen; auß Ursach/ weil der Author kein Compendium, oder Begriff aller vnd jeder Gnaden vnd Ablassen herauß-zugeben gesinnet / sondern allein die jenige angesetzet/ so auff gewise Zeit vnd Täge beständig einfallen vnd genommen können werden / welcher Intention vnd Vorhaben wür dann auch in vnserer Umbsetzung nothwendig nachkommen sollen vnd wollen / gleich die Auffrichtigkeit einer getreuen vnnd auffrichtigen Ubersetzung in allweg erheischet.

Nun

Nun aber weilen bey diser wichtig- vnd heigglichen Matery der Ablassen dem gemeinen vnd vngelehrten Mann verschydene Zweyffel können aufffstossen / als hat es vns beduncket / daß / indeme wir mit disen Geistlichen Gnaden sonderbar bereichet / auch vor anderen vns wolle obligen / solche so möglichist zuerleuteren / vnd an das Liecht zulegen. Wollen also / wo nit alle / wenigist die Haupt-Beschwärnussen / welche so wol in dem Diario, als Vorschlüssel dem gemeinen Mann können vorkommen / auß denen Canonisten vnd Gotts-Gelehrten / mit der Gnad GOttes also zuerörteren suchen / daß dem Bruder vnnd Schwester / wann er sich die Mühe will geben / folgende Anmerckung mit Bedacht zu durchblät-

 teren /

teren / Jhme an einem genugsamben Bericht von disen Ablassen / und seiner darbey zu beobachtenden Schuldigkeit hoffentlich nicht wird ermanglen.

# Erste Anmerckungen

## Die in dem Diario angesetzte Ablassen belangend.

### §. I.

### Von denen siben Kirchen dero Ablasse alle Tag deß gantzen Jahrs unserer Ertz-Bruderschafft verlyhen.

DIse hohe Gnad / die Ablassen der siben Kirchen mittelst Besuchung der siben Altären zugewinnen / hat diser Ertz-Bruderschafft verlyhen der seelige Pabst Pius V. wie zusehen in dem Sum-

Summario. *In oraculis Vivæ vocis n. 1.* Die Namen aber diser Römisch- und überreich begnadeten siben Haupt-Kirchen seynd folgende:

Erstlich die Kirchen zu S. Joannes im Lateran. 2. Die Kirch zu S. Peter im Vatican. 3. Die Kirch zu S. Paul. 4. Die Kirch zu S. Maria Maggiore, das ist/ die vornembste Frauen-Kirch. 5. Die Kirch zu S. Lorenz, ausser der Statt-Mauer. 6. Die Kirch zu St. Fabian/ und Sebastian. Und dann 7. Die Kirch zum H. Creutz in Jerusalem. Nun obzwar die Ablassen diser siben Haupt-Kirchen/ wie Gavantus sagt/ fast unzahlbar seyn; Ja! so vil/ daß Pabst Bonifacius nur allein von der ersten/ der Lateranensischen/ Redende hat

mögen sagen: Indulgentiæ Ecclesiæ Lateranensis numerari non possunt nisi à solo DEO, & ego Eas omnes confirmo, das ist: Die Ablassen der Lateranensischen Kirchen seynd so vil daß sie fast von niemand als GOtt allein mögen gezehlet werden; Jedoch seynd in disem unserem Diario allein die jenige angesetzet/ von denen man mehrer und versichertere Wissenschafft hat. Gleich dises mit mehreren zuersehen in dero Ablaß-Register / welches zu Rom 1621. bey Jacob Mascardi/ mit Genembhaltung der Oberen / in offentlichen Truck herauß kommen. Was aber zu Gewinnung diser Ablassen bey Besuchung der siben Altären müsse beobachtet werden / das ist theils oben Num. I. theils aber unten beym

§. von

§. von Besuchung der Kirchen/ mit mehreren zuersehen.

## §. II.

## Von denen sogenanñten Stationen / welche an der Zahl 85. in disem Diario verzeichnet.

UNter dem Wort Station hat die alte Lateinische Kirch nichts anderes verstanden/ als die Zusammenkunfft ihrer Christlichen Gemeynde / welche zu gewisen Zeiten gemeiniglich bey denen Grabmahlen der HH. Martyrer / gleich denen Stationarijs vnd Schildwachten auffzuziehen pflegten / vmb als Geistliche Wacht-vnd Kriegs-Leuthe vor GOtt dem Allmächtigen die Station oder Schildwacht zuhalten / wie der vralte Tertullianus,

nus, lib. de jejun. contra Physſ. redet / vnnd daß von der leiblichen Schildwacht entlehnte Wort Statio selbsten außdeutet. Es wurden aber dise Stationes in der ersten Christenheit gehalten alle Mittwoch vnd Freytag / allwo das Christliche Volck in Gebett vnd Fasten verharrete biß auff die Nacht / biß gleichwolen die Station mit dem gewöhnlichen Hoch-Opffer beschlossen wurde. Besihe vnseren Onuphrium Panvinium de Stationibus Rom. vnd jüngstens vnseren P. Lupum, in not. ad Conc. 1. Rom. p. 64.

Nun disen vralten Gebrauch / welchen Sixtus V. conſt. 23. Idibus Febr. 1586. *Egregia populi Romani, &c.* biß auff die Apostel-Zeit hinauß ziehet / hat der H. Gre-

gorius

gorius mit dem Bey-Wort der grosse genennet / in gewise Ordnung vnnd Bräuch gerichtet / seine 20. Homilien in Evangelia alldort geprediget (Joannes Diac, lib. 2. c. 8.) vnd schon dazumahl mit einer Septenn, das ist / mit siben Jahr Ablassen begnadet / wie dises der H. Thomas in 4. dist. 21. Q. 1. anfüget / deme hernach auch andere seiner Nachkömmlingen gefolget / vnd Namentlich Bonifacius VIII. in der Bull sublimi sedis Apostol. 8. Idus Aprilis Pontif. Anno 3. auch ein Jahr / vnd 40. Tag durch die Fasten hindurch beygelegt. Zwar ist defacto sothaner Gebrauch der Stationen nicht mehr üblich / jedennoch pflegt noch alle Jahr der Pabst mit denen Cardinälen an dem Ascher-Mittwoch Procession-weiß

nach der Kirchen St. Sabinæ abzugehen / vnd weilen alldort Station, dise vralte heilige Gewonheit gleichsamb zu erneueren. Im übrigen wer eygentlichen Bericht verlanget / was- vnd wie vile Ablassen in denen Stationen zugewinnen / der mag das Register lesen / so der heilige Carolus Borromæus von Gregorio XIII. hiervon erlanget / vnd Anno 1611. bey Pantulfo Malatesta, zu Mayland in offentlichen Truck komen. Dises allein soll den Brüder- vnd Schwestern mithin gesagt seyn / daß dise Ablasse vngemein groß / vnd sie auch von dem hohen Alterthumb selbsten derselben sich theilhafftig zumachen / solten angespornet werden.

## §. III.

## Von denen Ablassen ins gemein/vnd sonderbar von denen vollkommnen / so in disem Diario so vilfältig vorkommen.

Alldieweilen das H. Sacrament der Buß die Sünden nicht hinnimmet auff eine weiß / wie in der H. Tauff beschihet / das ist / mit Außlöschung so wol der Straff als der Schulde / sonderen allein den Sünder entlediget von seiner Schuldt-Burde / die Straff aber / so von der Ewigen verwechslet in eine Zeitliche / seiner Bußfertigkeit abzuführen überlasset; Gleich wir dann das Exempel haben an der Sünde deß Davids / im anderen Buch der Königen am 12. Cap. so GOtt zwar der Schulde nach ver-

zyhen vnnd nachgelassen: Dominus quoque sprache der Prophet Nathan, transtulit peccatum tuum; verumtamen Filius tuus morietur. Das ist / der HErr hat zwar deine Sünd (verstehe der Schulde nach) dir nachgelassen / jedannoch soll dein Sohn (zur Straff nemblichen) deß Todtes sterben; weil dann deme also / sprich ich / als ist dann freylich höchst-rath- vnd heylsamb / das vnser Mutter die H. Catholische Kirche mit ihrer Gnaden-Hand vns vnter die Armbe greiffe / vmb so vil mehr vnd freygebiger / vmb wie vil grösser vnd häuffiger der Last von vnseren Sünden; Hingegen jmmerzu lauer vnd kaltsinniger vnsere Bußfertigkeit wird vnnd abschlaget / wie dises das Trid.

Concilium beherßiget. Seff. 14. cap. 8.

Weiter, daß aber sothaner Gewalt die H. Ablassen außzuspenden von Christo der Kirchen mitgetheilet / vnd von dero hohen Alter an biß auff dise vnserige Zeiten auch außgespendet worden in der Catholischen Kirchen / daß hat berühmbtes Concilium beschlossen / als einen Glaubens = Articul / Seff. 25. vnd schon vorhero Seff. 14 can. 15. wem aber beliebet / solches von Jahr=hundert zu Jahr=hundert zusehen / der schlage auff den überaußgelehrten Dominicaner P. Dominicum Gravina; in seinen Præscriptionibus, Cath. pag. 595. võ deme allem aber noch gründlicheren Bericht erstattet / vnser in denen Alterthumben der Kirchen wunder = beschla=

schlagene P. Lupus, p. 5. in notis ad C.C. in dissertat. de Indulg.

Nun was nåhners / vnd von dem vollkommnen Ablaß insonderheit zureden / wird diser von denen Gotts-Gelehrten gemeiniglich also beschriben / daß er sey eine von dem hierzu gevollmåchtigten Geistlichen Gewalt verlyhene Entbůndung aller noch ůberseyenden zeitlichen Straffen / ersetzet auß dem Schatz-Kasten der Kirchen / welcher bestehet auß denen Genugthuungen vnd Verdiensten Christi / vnd seiner Heiligen.

Es setzet aber hier Navarrus Coment. de Jubil & Indulg. not. 9. von wegen der Bull Bonifacij XIII. in welcher er Anno 1300. das erstemahl das Jubilæum verlyhen / vnd dise Wort hat lassen her-

kommen: non solùm *plenam* & *largiorem* jmmò *plenissimam* omnium peccatorum concedimus, &c. eine dreyfache Abtheilung deß vollkommnen Ablasses. Erstlich einen vollkommnen: 2. Einen noch vollkommneren. 3. Den allervollkommnesten: allwo in dem ersten nur die Straff der dort gebeichten Sünden; In dem anderen aller Todtsünden: vnd in dem dritten aller so wol läßlich- als tödtlichen Sünden sollen nachgelassen werden; Allein dise Außlegung/ gleichwie auch jene so Neesen vorbringet in seiner Theologia tom. 4. pag. 251. seynd nicht angenommen/ auß vrsach/ weil die vollkomne Ablaß fast alle mit disen Worten gegeben werden: cùm remissione peccatorum omnium, welches nach

Na-

Navarri Gezeugnuß selbsten ibid. n. 10. ein vollständige Nachlassung aller vnd jeder Straffen anzeiget.

Ein andere Frag kan hier gestellet werden / was nemblich zwischen einem vollkommnen Ablaß / vnd einem Jubilæo vor ein eygentlicher Underscheyd sey? worauff die Antwort / daß / was die Ablassen betriffte hierinn kein Underscheyd / masssen in beeden alle Straffen vollkommenlich nachgelassen werden / sonderen nur allein in deme daß in einem Jubileo denen Beicht-Vätteren gemeiniglich der Gewalt gegeben wird / von gewissen grossen vnd vorbehaltenen Sünden vnnd Kirchen-Censuren zu absolvieren; Item die Gelübd zu veränderen rc. welches in anderen vollkommnen Ablassen nit zugeschehen pfleget.

§. IV.

## §. IV.

## Von denen vnvollkommnen Ablassen/ so in dem Diario verzeichnet/ vnd was eygentlich hierdurch zugewinnen.

INdeme swaltet kein Zweiffel/ daß es nicht der Catholischen Kirchen in jhrem Gewalt stehe den Schatz jhrer Verdiensten vollkommner/oder vnvollkommner außzutheilen/dann also lautet außtrucklich die Bull Clementis VI. *Unigenitus de Pœnit. & remiss. in Extrav.* quem thesaurum, &c. comisit fidelibus Salubriter dispensandum nunc pro *totali*, nunc pro *partiali remissione pœnæ temporalis pro peccatis debitæ, &c.* Ein andere Frag ist dise: was nemblich durch die im Diario so vilfältig ver-

verzeichnete so vile Jahr- vnd Täge eygentlich verstanden / vnd nachgelassen werde: Ob dises von denen zeitlichen Straffen auff diser; oder in jener Welt zu verstehen sey?

Umb dise schwäre Frag recht gründlich zuverstehen / ist vorauß zuwissen / daß nach den alten Kirchen-Reglē / so man Canones Pœnitentiales nennet / die außgezeichnete Kirchen-Buß einfach / doppelt / dreyfach / vnnd so fort auffgelegt wurde / nach der Zahl als sich einer versündiget. Zum Exempl. Umb eine Blutschand wurde sibenjährige Buß angesetzet: Also / wann einer sich zwaymal vergriffen / so müßte er 14. Jahr; Wann er zum drittenmahl sich versündiget / lage jhme ob 21. Jahr Buß zethun / vnd so fortan ꝛc. Nun gleichwie manchen Sünderen

jhre

ihre Lebens-Frist zu Erfüllung ihrer Bussen nicht erklecket hätte / also haben sie solche auff ein andere Weiß außgeleset / nemblichen / ein Jahr leseten sie ab mit einer zum zwölfftenmahl widerholter dreytägiger Buß / allwo der Büssende alle Tag den gantzen Psalter müßte betten / und nach disem jhme 300. Streich mit der Geisel geben; falls aber einer die Summa diser Buß noch ehenter erfüllen wolte / warde es jhme frey / wann nur die Zahl der aufferlegten Bußwercken erfüllet wurde. Also erzehlet der H. Petrus Damiani / daß vile heilige Leuth Bussen von 100. und 1000. Jahren auff sich genommen / und dannoch solche mittelst jhres Eyfers in kurtzer Zeit vollendet / absonderlich aber sagt er vom H. Dominico Loricato,

ricato, oder dem Gepantzertē/ daß er die Buß von 10. Jahren in 6. Tägen vollendet / indeme er nemblich innerhalb diser 6. Tagen so offt den Psalter gebett / und so vile Geisel-streich jhme gegeben / als da die Zahl der zwölffmahl 3. Tägen außge-worffen hätte. Nun dises voraus-gesetzet / antwortet sich auff obiges Fragstuck / daß durch derley unvoll-kommne Ablaß so und so viler tau-sent Jahren ꝛc. uns so vil Straffen nachgelassen werden / als vil die al-te Buß-Reglen der Kirchen umb unser Sünden willen wurden auff-legen / und so vil wir hernach durch selbe von den Straffen deß Feg-feurs abverdienen wurden / deren Maaß und Proportion aber allei-nig GOtt bekandt ist. Gleich di-

ses

ses die Gotts-Gelehrte gemeiniglich außlegen.

Und auff disen Fuß seynd außzulegen jene Weiß zureden: Nachlassung deß dritten Theils der Sünden. 1000. Jahr / 2c. die Quadragen aber verstehet sich von einer Buß / welche durch die 40. tägige Fasten / oder wol auch andere 40. Buß-Täge entrichtet müßte werden: wird von der sogenannten Carena unterschyden / weil dise nebst den 40. Tägen noch 7. Buß-Jahr anzeiget.

## §. V.
## Sonderbares Privilegium, so denen Ablassen unserer Ertz-Bruderschafft durchauß beygelegt / die Seelen in dem Fegfeur betreffende.

UNter anderen ungemeinen Gnaden

den und Privilegien so diser Ertz-Bruderschafft noch fermers verlyhen unnd mitgetheilet / ist sonder Zweiffel dises nicht das geringste / daß sie alle und jede in dem Diario angesetzte Ablassen nach Belieben denen Seelen in dem Fegfeur per modum suffragij , oder Vorbitts-Weiß kan übermachen: dann also lauten die Wort offterwehnter Bull Clement. X. §. propterea omnibus. *Utque omnes & singulæ Indulgentiæ præfatæ animabus Christi fidelium quæ DEO in charitate conjunctæ ab hac luce migraverint, per modum suffragij applicari possint, indulgemus.* Womit dann zugleich jene Frag beantwortet ist / was zuthun / wann mehrere vollkommne und unvollkomne Ablaß ( wie in unserem Diario alle Tag beschihet ) auf

einen

einen Tag angesetzet/welches vnnütz=lich zu seyn scheinet/indeme ein voll=kommner Ablaß allein schon alle Straffen außlöschet. Nemblichen verwende das jenige/was dir möcht übrig seyn/disen armen vnd Hülff=losen Seelen / so wird von deinen Ablassen / so vil sie immer seyn mö=gen / nichts übriges vnd vmbsonst seyn.

## Andere Anmerckun-gen

### Den oben am 14. Blat ge=setzten Vorschlüssel / vnd die darinn enthaltene Anweisungen be-treffende.

ALldieweilen in jetzternanntem Vorschlüssel hauptsächlich specificieret vnd nambhafft

gemacht werden die zu Gewinnung der in dem Diario angesetzten Ablassen erforderte Werck und Verrichtungen / ohne welche jene unmöglich können erhalten werden / als will sich dann anjetzo in allweg gezimmen / daß wir auch dise dem gemeinen Mann zum Genügen erleuteren / umb so mehr / weilen fast nicht mündere Zweiffel hierinnen können vorkommen / als in den obigen.

## §. I.

## Was zu Gewinnung der Ablassen ins gemein vor eine Intention unnd Meynung; wie auch / was vor eine innerliche Gemüths-Beschaffenheit erfordert werde.

WAs die Intention und Meynung anlanget / so der Einverleibte in- und zu Gewinnung deß Ablaß

Ablaß muß vor sich haben/ist es richtig/ daß keine andere sein solle vnd dörffe / als die Meynung ihrer Päbstlichen Heyligkeit selbsten/ das ist / vmb Erhöhung der Catholischen Kirchen; Außreuttung der Ketzereyen / vnnd Vereinigung Christlicher Fürsten vnd Potentaten; auß Ursachen / weil diß die Bullæ- vnd Ablaß-Urkunde beständig vnd allezeit erforderen.

Was aber die innerliche Gewissens-Beschaffenheit antriffet / ist es abermahl ein gemeine Lehr / daß derjenige so einen Ablaß gewinnen will/ in der Gnad GOttes seyn solle / das ist / daß er sich keiner schwären Sünd bewußt seye / auffs wenigist alldort/ wann die Werck zu dem Ablaß vollendet / vnd diser seinen Effect vnd Würckung haben solle.

In einem Exempel. Die Monats-Procession wird in einer Kirchen frühe Morgens gehalten / wann ich noch nicht gebeichtet: nun ob ich zwar die Procession annoch verrichtet in dem Stand einer Todtsünd; Wann ich nur hernach mich durch die Beicht als das letzte erforderte Werck in die Gnad GOttes setze / so scheinet es genugsamb sicher / daß ich deß vollkommnen Ablaß theilhafftig werde: die Ursachen seynd zweyerley: Die erste ist / weil der Pabst außtrucklich nit erfordert / das alle Werck in der Gnad GOttes sollen entrichtet werden. Die andere Ursach ist / weil dises der gemeine Praxis, und Gebrauch so wol in unseren Landen als selbst zu Rom zuzulassen scheinet / welcher Gebrauch der beste

Dolmetsch deß Gesatz ist. *Cap. dilectus de consuet.* Clement. *Exivi.* §. *Item. quia de verbor. signif. l. minimè ff. de leg.* daß aber die Gnad GOttes entweder durchauß / oder wenigist zu Ende deß letzten Wercks vnvmbgänglich vonnöthen ist allzeit die Lehr vnd Praxis gewesen der Catholischen Kirchen! wie dises so gründlich als erudit beweiset vnser schon obgelobter P. Lupus in dissert: cit. de Indulg. welche absonderlich wol vnd nutzlich zulesen ist.

## §. II.

## Ob es vonnöthen sey / vmb einen Ablaß vor die Abgestorbene zugewinnen / daß der Bruder oder Schwester im Stand der Gnaden sey: oder sich zuvor darein setze.

JN dem vorgehenden §. 1. ist

ist genugsamb erwisen / daß der Mensch / vmb einen Ablaß vor sich zu gewinnen entweders schon vor hinein müsse in dem Stand der Gnad GOttes seyn; oder alldort; oder wenigist bey Vollendung deß letzten Wercks sich darein setzen; Alleinig bey Gewinnung der Ablaß vor die Abgestorbene hat es ein wenig ein andere Bewandtnuß / vnd fragt sich: ob der Bruder vnnd Schwester auch bey diser Application sothane Obligation vnd Burde / sich entweders alldort / oder wenigist noch vor Vollendung deß letzten Wercks in den Stand der Gnad GOttes zusetzen / auff sich habe? Auff dise Frag nun solle vnd muß abermahl mit Unterschid geantwortet werden: Dann wann der Ablaß außtrucklich eine Beicht / oder

oder Bereuung der Sünden erfordert so ist es klar / daß dise muß abgerichtet werden / wie obvermeldet; Gesetzt aber / daß nichts dergleichen erforderet wurde / so lehren vile Theologi, daß nicht erforderet werde / daß der Mensch würcklich in dem Stand der Gnad GOttes sey / oder sich darein setze / sondern sey genug / daß die Seelen der Verstorbenen / denen man die Ablaß übermachet / in der Gnad GOttes / mithin dem Ablaß keine Hindernuß machen. Also lehret außtrucklich Diana p. 5. Tr. 12. Resolut. 38. propos. 3. Q. 12. Dub. 10. n. 93. Item Rodriquez. Tom. 2. pag. 149. vnd andere mehr bey disen citiert.

Allein weil doch die Sach nicht allerdings gewiß vnd sicher / als

wird dann der Bruder vnd Schwester mithin bestens ermahnet vnnd gebetten / das sichere zuspillen / vnd sich entweder zuvor / oder wenigist noch vor Vollendung deß letzten Wercks in die Gnad GOttes zustellen / vmb sothane bedürfftige Seelen solches grossen Gnaden-Schatzes nicht zuverkürtzen.

## §. III.

## Wie die Wort in dem Vorschlüssel zu verstehen / besuche die Ordens-Kirchen vnd Bruderschafft-Altar; vnd wie dises zu entrichten.

Alldieweilen die Bullen in Vorschreibung der Kirchen-Besuchung allzeit fast zusetzen pflegen: *Si Ordinis Ecclesias*, ET *altare Confraternitatis visitaverint, &c.* fragt

fragt sich erstlichen / ob man schuldig sey / beede / das ist / so wol die Capell als Ordens-Kirchen; oder die Ordens-Kirchen / vnnd den Bruderschafft-Altar zugleich zubesuchen / gleich das Knipff-Wörtl Et zuerforderen scheinet?

Auff dise Frage antwortet Barbosa in Collect. ad cap. *ex parte* de rescript. & alibi sæpius. Item Lezana Tom. 2. Verb. *Dictio*. Num. 19. Et Roderic. tom. 3. Quæst. 17. Art. 19. mit Nein / solches mit vilen Exemplen bewehrente / daß in dergleichen Fällen das Particula Et einen Sensum disjunctivũ außmache / vnd eines auß beeden genug seye. So schliesset sich auch dises auß der Vernunfft: dann wie offt geschihet es / daß alleinig ein Capell / oder Bruderschafft-Al-

tar an einen Orth zufinden / solten hernach die Brüder vnd Schwester deßwegen deß Ablaß beraubt seyn?

Aber noch ein andere Frag kan hier gestellet werden / ob nemblich der Intention der Bullæ genug geschehe / wann sie die Besuchung der Altär oder Procession vorschreibet / wann ich in meinem Stuel verbleibe / vnd etwann mich allein mit dem Angesicht / vnd mit dem Gemüth dahin wende? die Frag beantwortet das grösser Bruderschafft-Buch 2. par. 8. cap. mit ja: vor sich citierende Suarium, Bonacinam Dianam vnd Busenbaum pag. 764. mit denen es auch haltet das Genuesische Bruderschafft-Buch Siepe fiorita 1693. pag. 130. wie auch Ruhmgedachter P. Tagliaferri in Diario Sacro 1701. ge-

trucket pag. 168. auß Ursachen / weilen in derley Fällen præsentia moralis, oder / daß einer wenigist in der Kirchen gegenwärtig / schon erklecklich zuseyn scheinet. Wobey jedoch zu erjnderen / daß / wann dergleiche Altar-Besuchungen ausser der Zeit deß Gottsdiensts oder anderen Zulauffs geschehen solte / selbe vmb grösserer Aufferbäulichkeit vnd Andacht willen auch würcklich vnd cörperlich verrichtet solte werden: wann anderst die Beschaffenheit deß Standes oder Umbständen hierinn nicht entschuldigen / oder ein anderes einrathen.

Drittens. Kan gefraget werden: Was man dann eygentlich bey Besuchung der siben Altär / so an statt der siben Kirchen; Item. der drey Altär so an statt der

Stationen auffgesetzet seyn; Item deß Bruderschaffts-Altars / oder Ordens-Kirchen / krafft der Bulla Pij V. in der vns dise grosse Gnad verlyhē ist / zu entrichten schuldig?

Hierauff dienet zur Antwort / daß weilen jetzt-gedachte Bulla Pij V. obcitiert in Litt: Orig. Card. S. Pancratij. 1571. 25. Novemb. kein Gebett in specie vnd nahmentlich nicht ansetzet / sondern allein die Intention vnd Meynung erfordert / bey mehrgedachter Kirch- vnd Altär-Besuchung zubetten vor Erhöhung der Catholischen Kirchen / Außreuttung der Ketzereyen; vnd Vereinigung Christlicher Potentaten; einfolglich einem jeden frey vnd ledig stehe / was vnd wie vil deß Gebetts bey jedem Altar ihme zu verrichten beliebe / wann

nur /

nur / wie offt angemercket / sothanes Gebett zur Intention vnd Meynung Jhro Päbstl. Heyligkeit entrichtet würdet. Wobey aber doch dises noch zuerinderē / daß es gleichwol ein solches Gebett seyn müsse / so würdig erhört zuwerden / vnd vnserer Wenigkeit nach zulänglich scheinet / obgedachte Meynung vnd Vorhaben deß verleyhenden zuerfüllen. Deßwegen wird gemeiniglich bey den siben Altären siben Vatter vnser / vnd so vil Ave Maria; vnnd bey den drey Altären fünff Vatter vnser / vnd Ave Maria / vnd endlichen bey Besuchung der Kirchen oder Bruderschafft-Altär drey Vatter vnser / vnd Ave Maria / gesprochen. Welches / jedoch / wie erinderet / einem jeden frey stehet / wann nur die ersagte Meynung wird beobachtet. §. IV.

## §. IV.

## Ob- vnd wann die Beicht zuverrichten / wann selbe in dem Vorschlüssel angesetzet ist.

AUff dises Frag-Stuck folget ein dopplete Antwort: Erstlichen. wann der Mensch sich keiner schwären vnd tödtlichen Sünde sich nicht schuldig weiß / so antwortet Diana p. 1. tr. 11. Resol. 17. mit Nein daß solches nicht nothwendig / ja! p. 3. tr. 4. Resol. 125. sagt er / es sey ein solcher so gar an einem Jubilæo die Beicht zuverrichten nicht schuldig / welcher Meynung Pasqualigo in praxi M. Jub. Q. 62. Num. 3. mit Zuziehung 24. Doctorum beypflichtet. Die Ursach dessen aber ist / weil die Kirche Gottes

tes die Beicht nur zu denen Todtsünden erforderet / ex c. *utriúſque ſexûs*. de Pœnit. & remiſs.

Falls aber einer sich einer schwären vnd tödtlichen Sünde schuldig wußte / ob jhne zwar etliche Theologi bey Baſſio ſect. 4. c. 19. §. 5. dannoch der Beicht entheben / vnd nur mit einer Reu vnd Leyd hinauß helffen wollen / so ist doch die sichere vnd gewisere Meynung widerumb / daß einem solchen die würckliche Beicht zu verrichten oblige. Ita Gloſſa magna in V. *Confeſſio* Extravag. *Unigenitus* de Pœnit. & Remiſs. Navarrus de Indulg. notab. 18. n. 1. & plures apud Paſſerin. de Indulg. Q. 20. n. 231. auß Ursachen / wie dise vorgeben / weil in derley Fall die Beicht nicht als ein Diſpoſition vnd zuberey-

tung / sonder als eine Condition vnd nothwendiges Stuck / zu Gewinnung deß Ablasses erforderet würdet.

## §. V.

## Von anderen Wercken so in dem Vorschlüssel verzeichnet; vnd was es vor ein Beschaffenheit / wann selbe öffters an einem Tag angesetzet.

HJer muß man mit Unterschied antworten. Dann wann das Beichten vnd Communicieren vor einen Tag öffters vorgeschriben / ist es ein klare Sach / daß solches nicht öffter mag oder solle widerhollet werden. Was aber die andere Werck vnd Verrichtungen betriffet / vngeachtet einige der Meynung seyn / daß man mit einer einzigen Verrichtung mehrere Ablaß gewin=

gewinnen könne / auff den Formb/ als wie man / zum Exempel / mit einem eintzigen Fasten mehreren Gesätzen so die Fasten gebieten/kan Genügung leistē; so ist doch das gewiß- vnnd sicherere / daß man die vorgeschribene Werck je vnd allzeit entrichte: die Ursach dessen aber ist / weil jeder Ablaß / so die Römische Päbst zuverleyhen pflegen / mit gewiser Condition vnd Außdingung dises oder jenes Wercks verlyhen würdet / dergleichen zum Exempel seynd; wann sie gebeichtet; wann sie die Kirchen besuchen ꝛc. ergo cùm conditionalis non impleta conditione nihil ponat in esse; so muß dann nothwendig die Condition, vnd das vorgeschribne Werck vmb sich deß Ablasses habhafft zumachen / ebenfalls entrichtet wer-

werden; wie solches ingleichen als vngezweifflet erforderet vnser P. Tagliaferri in seinem Diario Sacro c. 1. §. 5. Ist also nicht genug/ wann das Werck in sich selbsten einmahl verrichtet/ falls dises verschidene Ablasse erforderen; sondern/ weilen ein jeder Pabst ein sonderbares Werck zu seinem verleyhenden Ablaß jhme außdinget/ als muß dann dises auch nothwendig zu Gewinnung jenes entrichtet vnd abgeführet werden. Biß hiehero P. Tagliaferri in cit. §. n. 26.

:(†):

Drit-

# Dritte Anmerckungen

## Von denen allgemeinen Pflicht- und Schuldigkeiten / so denen Mit-Brůderen diser Ertz-Bruderschafft obligen.

## §. I.

## Von der Einschreibung in dise Ertz-Bruderschafft.

WAnn unter dem Wort der Einschreibung solle verstanden werden / wie es gemeiniglich beschihet / die wůrckliche Verwilligung Auff- und Annemmung einer Persohn in dise Ertz-Bruderschafft von dem Bruderschafft-Præses, oder anderen Geistlichen Gewalthabenden; so ist es ausser allen Zweiffel / daß solche wesentlich

lich erfordert werde / vmb ein gültiges Mitglid zuseyn in diser Ertz-Bruderschafft. Dann also lautet die Bulla Julij II. Nihil est. 1508. *Modò à Generali, vel Rectore alicujus loci, Ordinis authoritate, gratiæ consequendæ facultatem obtinuerint:* das ist: wann anderst dergleichen Persohnen / verstehe die da solten an- vnnd auffgenommen werden / entweders von dem P. Generaln, oder P. Priorn, oder einem anderen / mit Genembhaltung deß Ordens / die Erlaubnuß erhalten / die Gürtl zuempfangen. Und schliesset sich auch noch ferrner auß der Bulla Greg. XIII. *Volentes* 1575. allwo diser Gewalt außtrucklich dem Ordens-General wird vorbehalten.

Falls aber durch das Wort Ein-

schrei-

schreibung die blosse Imatriculation, oder Namens-Eintragung in das Bruderschafft-Buch genommen wird / scheinet es freylich kein wesentliche Sach zuseyn: jmmassen auch in dem offt-berührten Summario dessen nicht gedacht wird: jedoch weil Paulus V. in der Bulla: *cùm certas* 1606. der Einzuschreibenden so wol als Eingeschribnen außtruckliche meldung anwehnet / und auch Pater Theodorus Stratius solches erforderet in der Scapulier-Bruderschafft: Item Roderic. Tom. 1. Q. 58. Art. 1. von der S. Francisci-Bruderschafft; und Flavius Cherub. in Compend. Bull. in Sixto V. n. 13. Schol. 2. von allen ins gesambt / als muß und solle freylich auch dise keines wegs nicht auß-

außgelassen / oder vmbgangen wer-
den.

## §. II.
## Von An- vnd Umbtragung der geweyhten Bruderschafft-Gürtl.

Alldieweilen die schwartz-liderne Gürtl ein wesentliches Zeichen vnsers Eremiten-Ordens / mithin die Brüder vnd Schwester / eben darumb / weil jhnen sothanes wesentliche Ordens-Zeichen mitgetheilt / vnserem Eremiten-Orden incorporieret vnnd einverleibet / als von deme sie auch den vierdten Ordens-Grad außmachen: Wie außtrucklich die Bulla Julij II. *præ cæteris*. 2. Julij. 1512. Item Leonis X. *præ cæteris*.

teris. 10. Maij. 1513. lautet / als ist es dann klar / daß die Mitglider diser Ertz = Bruderschafft mehrgedachtes wesentliche Bruderschafft-Zeichen nicht anderst als Wür Ordens-Persohnen an = vnd vmbzetragen obligieret.

Vor das zweyte so hat Fr. Benignus de Janua, Weyland Vicarius Generalis vnserer Lombardischen Congregation 1490. den 3. Julij von Innocentio VIII. vivæ vocis Oraculo erhalten/wann dergleichen Mitglider der Indulgenz, Gnaden vnd Ablassen vnsers Ordens theilhafftig wolten werden/wenigist die Gürtl solten vnd müssen antragen / gleich dann jetzgemeldter P. Benignus de Janua, so gleich solches dasselbe Jahr / den

1. Au-

1. Augusti / durch eine schrifftliche Urkundt / welche anfanget: *Significamus.* bekandt gemacht / welche Obligation, weil sie noch nicht widerruffen / freylich annoch heut zu Tage haltet vnd verbündet.

Vor das dritte / so redet Leo X. bey dem Author supplem. pag. 61. conceſs. 181. also: *quòd viri & fœminæ deferentes Zonam FF. S. Augustini, &c.* vnnd stercket sich ferner à simili mit der Scapulier / vnd S. Francisci, oder Chordel-Bruderschäfft dergestalten / daß Paulus *ab omnibus sanctis* in Dissert. hist. de Scap. p. 8. C. 8. N. 526. von dem Scapulier; vnd Eustachius à S. Ubaldo. quodlib. 7. dub. 11. von diser vnser Ertz-Bruderschafft wollen / daß im Fall ein Bruder oder Schwester

ster lange Zeit sein Bruderschaffts-Zeichen / daß ist / die Gürtl nicht angetragen / noch auch das vorgeschribne Gebett verrichtet / daß solcher auff ein neues sich müsse lassen einverleiben / indeme diser durch einen langen Unbrauch (non usum) von dem Jure gehalten werde / als hätte er der Bruderschafft so vil als auffgekündet / worinnen man doch allhier nichts will verbscheidet haben.

## §. III.

## Von Entrichtung deß vorgeschribnen Gebetts.

WAs das ordentliche vnd tägliche Bruderschafft-Gebett antriffet / waltet hierinn kein eintziger Zweiffel: was / vnd wie vil hierinn zuverrichten / seytemahl dises auß-

trucklich) gleich Eingangs deß lest-
bestättigten Bruderschaffts-Sum-
mario versehen mit folgenden ver-
teutschen worden. Die Mitgli-
der beeder Geschlechts auß der
Gürtl-Bruderschafft deß H. Au-
gustini / damit sie geniessen / hab-
vnd theilhafftig können werden
der Ablassen / sambt aller Geistli-
chen Gnaden / so dem Orden deß
H. Augustini verlyhen; gleich-
wie auch aller guten Wercken / so
in ersagtem Orden verrichtet
werden / sollen sie vnder anderen
schuldig seyn täglich zubetten. 13.
Vatter vnser / vnd so vil Ave Ma-
ria / vnnd ein Salve Regina vor
den Römischen Stuel / vnd glück-
seeligen Stand der heiligen Ca-
tholischen Kirchen: falls sie aber
das Salve Regina nicht zubetten
wusten /

wusten/ sie aber darfür fünff Ave Maria andächtig sprechen werden/ sollen sie eben die jenige geistliche Gnaden zu erlangen haben als wann sie das Salve Regina gesprochen. Bißher das Summarium. Auß welchen dann klar erhellet/ daß dises Gebett zu gewinnung der Ablassen wesentlich nothwendig seye. Ein andere Frag kundte allhier entstehen/ ob nemblich falls solches wesentliche Gebett freywillig solte außgelassen werden/ dises wenigist ein läßliche Sünde kundte außmachen?

Worauff dann Navarrus Tom. 4. Misell. 8. de Psalt. & Rosl. mit Nein antwortet/ sondern daß ein solches Mitglid allein deß Effects, das ist der Gnaden vnnd Ablassen beraubt sey/ vnd werde. Die Ur-

sach) dessen aber gibt Donatus tom. 3. tract. 8. Quæst. 14. weil dises Gebett nicht præceptivè, das ist / unter einen Gebott / sonder alleinig consultivè und rathsweiß vorgeschriben / auch der Bruder und Schwester solches ohne sonderbahre Pflicht zu entrichten anfänglich auff sich genommen.

## §. IV.

### Ob ein Mitglid diser Ertz-Bruderschafft schuldig sey auch seine andere Bruderschafften / denen Es villeicht einverleibet / ebenfalls zuentrichten?

WAnn man bey diser Anfrag das Substantiale, oder Wesentliche von dem accidentale, oder zufälligen / das ist / die Bruderschafft selbsten von jhren hernach von dem Apostolischen Stuel zuge-

legten

legten Gnaden und Ablassen gebüh-
renter massen hätt mögen absönde-
ren / und einen Unterschid machen /
wurde villeicht sothaner Zweiffel /
an dem sich so vile nicht wenig ge-
stossen / niemahlen erreget / noch öf-
fentlich auff die Bahn kommen seyn.
Seytemahlen dise zwey Stuck / das
ist / eine Bruderschafft in sich selb-
sten / und die jhr hernach zugelegte
Indulgentzen und Ablassen in der
That selbsten freylich sehr weit von
einander entfernet seyn / und un-
terschiden.

In einem Exempel. Die Löb-
liche Ertz-Bruderschafft deß zarten
Fronleichnambs JEsu Christi / wel-
che eben anjetzo / da Wür dises schrei-
ben / allhier zu München jhr erstes
Sæculum, oder 100. jährige Für-
wehrung in diser Residentz-Statt

München begehet / hat zu ihrem Haupt-Zwegg ihr vor- vnd außgesteckt die sonderbare vnd schuldigiste Verehr- vnd Anbettung deß allerheiligisten Fronleichnambs Christi; Dises hat den Durchleuchtigisten Stiffter Guilielmum veranlasset / dises hochlöbliche Werck allhier anzulegen; dahin gehen ab alle Statuta, vnnd Bruderschaffts-Verordnungen; Zu disem haben haben sich verpflichtet die Brüder vnd Schwester bey ihrer offentlichen Eintrettung; mit einem Wort / das ist die Substanz vnd Wesenheit ruhmgedachter Versamblung vnd Bruderschafft selbsten; Nun / wann hernach Se. Päbstliche Heyligkeit Paulus der V. diß Namens / 1609. de dato 21. Febr. das gottseelige Vorhaben diser Ertz-Bruder-

derschafft mit verschidenen Gnaden vnd Ablassen begabt vnd angesehen/ als seynd dise freylich mit obgedach-ter Substanz vnd Wesenheit mehr-gelobten Ertz-Bruderschafft selbst nicht zu confundieren / vnd ohne Unterschid vnter-einander zumi-schen: Indeme ja derley Gnaden vnd Ablassen nur alleinig zu grösse-rem Eyfer vnd Beförderung der-gleichen auffgerichteten Geistlichen Versamblungen / vnnd löblichen Vorhaben vom Päbstlichen Stuel vermeynt vnd angesehen. Nun di-sen Fundemental-Unterschid zwi-schen denen Bruderschafften selb-sten / vnd denenselbigen verlyhenen Gnaden vnd Ablassen voraußgese-tzet / ist gar kein eintziger Zweiffel / daß nicht ein Mitglid vnserer Ertz-Bruderschafft auch seine übrige

Bruderschafften zu entrichten schuldig: Erstlichen / weilen gemeiniglich / wo nicht der völlige / weinigist der meiste Haupt-Zwegg vnd Absehen einer Bruderschafft beruhet in dem vorgeschribenen vnnd eyfferig entrichtenden Bruderschafft-Gebett. Zweytens. So schreiben dises hauptsächlich vor die Statuta vnd Satzungen sothaner Bruderschafften. Drittens. So hat sich der Bruder vnd Schwester durch die offentliche Eintrettung in derley Geistlichen Versamblungen auff eine sonderbare Weiß hierzu verbunden. Wann dann nun die Eintrettung in eine Bruderschafft gleichsamb eine Gattung von einem Gelübde ist / außgenommen daß niemand darzu vnter einer Sünd verbunden würdet; Inzwischen aber

durch die Einverleibung in eine/ von den anderen Bruderschafften vnd jhren Schuldigkeitē keiner dispensirt vnd loßgelassen wird/ als ist es dann augenscheinlich / daß ein jeder Bruder vnd Schwester auß vnser Ertz-Bruderschafft seine andere Bruderschafften zuentrichten schuldig/ wañ er anderst kein müssiges vnd vnnützes Mitglid derselben seyn will vnd den Namen ohne das Werck führen.

## §. V.

## Ob ein Mitglid diser Ertz-Bruderschafft auch die Ablassen anderer Bruderschafften/ denen es nit einverleibet / gewinnen könne ?

Auf dise Frag antwortet dick-gelobtes Summarium Clem. X. mehr als einmahl mit ja/ daß in all-

weg das Mitglid diser Ertz-Bruderschafft gewinnen könne alle die jenige Gnaden vnd Ablassen/ so waserley Congregationen/ Bruderschafften/ Ertz-Bruderschafften vnd Geistlichen Versamblungen jewo verlyhen seynd: müst nur seyn/ daß ein Ablaß gewisen Orthen oder gewisen Persohnen also absonderlich eygen verlyhen vnd gleichsamb angehefftet/ daß er der Ordinari-Communication, vnd Erweiterung nicht fähig wäre. Ansonsten kan der Bruder vnd Schwester sich aller vnd jeder Ablassen auch ausser seiner Ertz-Bruderschafft sich hab- vnd theilhafftig machen: also ist dises zuersehen im *præmittendo primo,&c.* Item im §. *In exercitio bonorum operum.* vnnd abermahl *in Oraculis vivæ vocis* jetzgerühmbten

Summarij. Es muß aber jedoch zu Gewinnung dergleichen Ablassen nothwendig entrichtet werden/was solcher verlyhne Ablaß zu entrichten in seiner Bulla vorschreibet; die Ursach dessen ist/weilen die Catholische Kirche niemahl im Brauch gehabt/vnd auch anjetzo noch nicht pfleget ihre Ablassen anderst außzuspenden/ als vnter gewisen Conditionen vnnd Außdingungen diser/ oder jener guten Wercken/so in der Bulla ernennet/vnd als ein nothwendiges Stuck von dem gewinnenden erforderet werde.

Und dises kundte sich zeigen lassen durch die gantze Kirchen-Histori. Eines statt aller anderen vorzubringen: schribe der H. Pabst Gregorius VII. Remigio Licolniensischen Bischoffen folgender massen

Epist. 34. L. 1. Absolutionem peccatorum tuorum, sicut rogasti, authoritate Principum Apostolorum fulti tibi mittere dignum duximus, si tamen *bonis operibus* inhærendo; commissos excessus plangendo, &c. quantum potueris, corporis tui habitaculum DEO mundum Templum exhibueris. Zu teutsch: Die Nachlassung deiner Sünden / gleich du gebetten / hat uns zwar vor gut angesehen / daß wür gesteiffet auff den Apostolischen Gewalt dir erlassen und die Entledigung mittheilen / jedoch mit Beding / wann du in Außübung guter Wercken fortfahren / deine Fähler beweinen; mithin deinen Leib als vil dir möglich GOtt zu einem würdigen Tempel wirst für-

fürbereyten. Uber welche Wort der so gottseelig als gelehrte Cardinal Baronius auff das Jahr 1073. n. 71. folgenden Schluß machet: Apparet ergo ſedis Apoſtolicæ Indulgentias illis communicari, qui quantum ſuppetunt vires, benè operari non prætermittunt, non autem ignavis, otioſis, ac negligentia torpeſcentibus. Das ist: hierauß erhellet/ daß die von dem Apostolischen Stuel verlyhene Ablasse hauptsächlich den jenigen zu statten kommen/ welche so vil als möglich/ gutes zu würcken nicht vnterlassen/ nit aber den faulen/ schlaffen/ vnd von Müssiggang in dem Geistlichen gleichsamb gantz erstarzt/ vnd nachlässigen. Wird also der Bruder vnd Schwe-

ster die heylsambe Meynung seiner Mutter der Catholischen Kirchen in Entrichtung der vorgeschribnen guten Wercken zuerfüllen vmb so mehr sich befleissen/ weilen es ein alte Kirchen-Regel von dem H. Pabst Gelasio ist: quilibet Indulgentiæ fructum percipit juxta modum Pœnitentiæ suæ & meritorum. Das ist / daß ein jeder so vil Frucht von dem Ablaß theilhafftig werde / als vil er sich durch vorgehende Buß vnd gute Werck darzu bereyte vnd fähig mache. Ja! es seynd wol einige Gottsgelehrte / vnter denen nicht der geringste vnser obgerühmbter P. Lupus, welche zu Gewinnung eines jeden Ablaß ein opus pium cardinale das ist / eines auß denen guten Wercken / oder wenigist

nigist innerlichen Anmuthung- oder Erweckungen der Theologischen Tugenden nothwendig und wesentlich erforderen / vorgebende / daß die Sünden ohne eintzige dergleichen Condition oder Bußwercke zu erlassen der Göttlichen Majestät privativè, das ist / eintzig und alleinig zustehe.

## §. VI.

### Wird ein sonderbarer Vorwurff abgeleinet : als wann dise Ertz-Bruderschafft anderen nachtheilig seyn solte.

AUß deme / was in jetzt-vorgehenden §. bejaet worden / nemblich / daß der Bruder und Schwester in allweg sich hab- und theilhafftig könne machen aller Gnaden unnd Ablassen anderer Bruderschafften /

Congregationen/ geistlichen Versamblungen ꝛc. auff jene Weiß wie ersagt worden / nemmen einige Gelegenheit vnsere Ertz = Bruderschafft mit folgender Schluß = Rede anzugreiffen. Sie sagen: wann man in diser Ertz = Bruderschafft die Ablassen aller anderer Bruderschafften solle gewinnen können / folgete hierauß / daß die übrige alle vmbsonst wåren; daß es erkleckete / daß einer nur in diser allein wåre eingeschriben / mithin vnnothwendig daß andere beynebens auffgerichtet / oder wenigist man sich in andere annoch solte einverleiben lassen.

Aber wie vngegründet vnd übel geschlossen dise folge sey / ist auß deme was bißhero gesagt worden / vnschwår vor Augen zulegen. Dañ

wann

wann man vorauß will setzen/ gleich wie erwisen §. 4. diser dritten Anmerckungẽ/ daß ein jedwedere Bruderschafft vnnd Versamblung seyn innerliches vnnd wesentliches Zihl vñ End habe; daß sothanem Haupt-Zwegg von keiner anderen Bruderschafft nicht könne genug geschehen; daß der Bruder vnd Schwester disem genugzethun in allweg schuldig vnd verbünden rc. wie kan mit Fug gesagt werden / daß hernach solche Geistliche Versamblungen vmbsonsten seyn/ daß sie vergeblich auffgerichtet rc. indeme sie in ihrer innerlichen vnd gäntzlichen Wesenheit vngekräncket vnd vnvernachtheilet seyn/ vnd verbleiben?

Haben ja hieriñ ein augenscheinliches Exempel an denen Ordens-Ständen der Catholischen Kirchen

selb-

selbsten: dann auß deme/ daß etwann einer vor dem anderen von dem Apostolischen Stuel mit mehrer Gnaden und Privilegien angesehen/ folget ja auff keine Weiß nit/ daß hernach andere solten umbsonst seyn/ und niemand in keinen anderen/ als jenen mehr-begnadeten/ solte eintretten: indeme und ungeacht sothaner Gnaden und Privilegien/ ja dannoch einem jeden seyn innerlicher und wesentlicher Haupt-Zwegg/ warumb solcher Orden von seinem Stiffter eingeführet/ annoch gantz unnd unversehrt verbleibet. Das aber dise Ertz-Bruderschafft mit anderen in denen Gnaden und Ablassen/ welche nicht von der innerlichen Wesenheit der Bruderschafft selbsten seyn/ sonderen allein was äusserlich-zugelegtes/ Gemein-

schafft

schafft und Antheil habe/ wird hoffentlich niemand nachtheilig fallen sollen und mögen / indeme Wür ja hierdurch andere in dem geringsten nicht schmählern; ihre Ablassen als mündere nicht außschreyen/ noch auch einigen auff waserley Weiß hierin zu Schaden seyn können noch mögen/ sondern Wür verthätigen allein das jenige / was diser Ertz-Bruderschafft von dem Apostolischen Stuel als gewiß und unfehlbar verlyhen/ gleich dises das Heyl der Mitglider diser Ertz-Bruderschafft/ und die uns übergebene Administration und Verwaltung so viler Gnaden und Ablassen auff alle Weiß will erforderen.

So vernachtheilet auch dise Ertz-Bruderschafft so gar nit dem Exercitio und Auß-übung guter Wercken/

cken/ daß Sie dise auff alle Weiß zu befördern/ und bey ihren Mitglideren einzupflantzen suchet : wie dann dises abzunemmen nicht nur allein auß denen im Diario so vilfältig verzeichneten Numeris und Anweisungen auff das Gebett/ Besuchung der Kirchen ꝛc. sondern auß der Haupt-Bull Gregorij XV. Injuncti nobis &c. in außtrucklichen Worten zuersehen. Decernentes sagt selbe / desuper conficiendas litteras perpetuò validas & efficaces esse & fore, neque sub quibus vis Indulgentiarum revocationibus suspensionibus &c. comprehendi vel confundi sed tanquam *pro Piorum Operum augmento* semper ab illis excipi. Zu teutsch: Wür wollen und beschliessen hiemit daß dise unsere

Bull

Bull (NB mit welcher aller Vorfahreren Gnaden vnnd Ablassen bekräfftiget werden) je vnnd allezeit gültig solle seyn vnd verbleiben; niemalen begriffen seyn noch werden / vnter waserley Zuruckruffung / oder Auffhebung einiger Ablassen / sonder zu mehrer Beförderung vnd Vermehrung der guten Wercken hievon allezeit außgenommen seyn vnd verbleiben / rc.

## 7.ter §.

## Was eygentlich das jenige sey so die Brüder vnd Schwestern durch jhr tägliches Gebett der 13. Vatter vnser / vnd 13. Ave Maria / sambt dem Salve Regina gewinnen.

NAchdeme Wür nun bißhero den vngemeinen Gnaden-Schatz

im

in dem Diario eröffnet / vnd auch die Weiß vnd Manier derselben sich theilhafftig zumachen / in denen Anmerckungen außzeiget / kan anjetzo billich auch dise Frag noch gestellet werden / was dann eygentlich ein Mitglid von diser Ertz-Bruderschafft durch seine tägliche 13. Vatter vnser / so vile Ave Maria / vnd dem Salve Regina vor einen Geistlichen Frucht vnd Gewinn zuerlangen?

Auff dise Frag wäre viles zu antworten / vnd hauptsächlich auch jenes / was Christus versprochen hat Mathæi c. 18. ℣. 19: si duo ex vobis consenserint super terram, de omni re, quamcunque petierint, fiet illis à Patre meo, qui in Cœlis est. Wann zwey auff diser Welt / so mit dem Band der

Ein-

Einträglichkeit miteinander verbunden / etwas begehren werden von meinem Himmlischen Vatter solle es auch seyn was es wolle / so werden sie solches erhalten;

Also daß der erste Haupt-Frucht von diser Ertz-Bruderschafft sonder zweiffel ist / daß der Bruder und Schwester umb so mehr in seinem Gebett von GOtt erhöret werde / als mehr derjenigen seynd / welche mit jhme in diser Ertz-Bruderschafft mit gleicher Stimm jhr Gebett GOTT auffopfferen / gleich dann auch die vilfältig erfahrne sonderbare Gnaden / Miracklen / unnd Wunder / mit welchen der Himmel die Mitglider diser Ertz-Bruderschafft verschyden angesehen / die Verheissung Christi zum überfluß bewehren und darthun. In specie

aber

aber zureden / vnd was die jenige Gnaden belanget so in dem so offt-gelobten Summario denen Brüderen vnnd Schwesteren diser Ertz-Bruderschafft gnädigist verlyhen vnd mitgetheilet / seynd gählingfolgende.

Erstlich werden die einverleibte Brüder vnd Schwerstern krafft jhres tägliches Gebetts theilhafftig alles Gebetts / Fasten / Allmosen / sambt anderen guten Wercken / welche nicht nur von vnseren Ordens-Glideren durch die gantze Welt / sonderen von allen Ordens-Ständen wer sie jmmer seyn mögen / ja der gantzen streittbaren Kirchen verrichtet werden. Summarium Clement. X. §. *In exercitio bonorum Oper.* ex concessione Sixti IV. *Inter præcipuas &c.*

Zwey-

Zweytens. so geniessẽ sie vermög ihres täglichen Gebetts so wol im Leben als nach dem Todt aller Verdiensten/ Wahlfahrten vnd Stationen so zu Jerusalem / Rom / vnnd Compostel verrichtet vnd gewunnen werden. Summar. Clem X. §. cit. ex concessione Greg. XIII.

Drittens. Werden sie hierdurch fähig / sich theilhafftig machen zukoñen aller vnd jeder Indulgentzen vnd Ablassen / so auch anderen Bruderschafften / denen sie nicht einverleibt / ja denen Ordens-Ständen selbsten verlyhen auff eine Weiß/wie zuvor §. V. gesagt worden. Summar. Clement. X. *Præmittendo primô* ex concessione Gregor. XIII. *cùm sicut &c.* & Clem. VII. *Romanus Pontifex.* §. *In exercitio bon. Oper.*

Vierdtens. Erstrecket sich auch dise hohe Gnad auff die Ablassen/ so derley Geistlichen Versamblungen/ Ordens-Ständen und Bruderschafften auch in das künfftige werden verlyhen werden / wann dise auch nur vivæ vocis oraculo, das ist/ mündlich von Jhro Päbstliche Heyligkeit solten verlyhen werden/ jedoch auff eine Weiß wie obgesagt. Summarium Clem. X. §. *In Exercitio bonor. Opor.* n. 3. ex concessione Clement. VII. *Romanus Pontifex.*

Schließlichen ist auch dises nit unangemercket zelassen / daß der Bruder oder Schwester hierdurch auff eine sonderbare Weiß jhme erwürbet den Gnaden-vollen Obschutz jener vier in diser Ertz-Bruderschafft zu verehren pflegenden Haupt-

Haupt-Patronen / Mariæ der übergebenedeytesten vnter dem Frohn-Titl von dem Trost; deß grossen Patriarchen Augustini; der H. Mutter Monicæ / vnd deß Wunderthätigen H. Nicolai von Tolentin / durch dero Wunder-volle Vorbitt sonder Zweyfel von Gott zuerhalten / was jhme so wol zur Leibs- als Seelen-Wolfahrt auff waserley weiß gedeylich vnnd vorträglich seyn mag / gleich dann die so vilfältig erfahrne so neue als alte Gnaden-Zeichen vnd Wunder (so man mit Gelegenheit mitzutheilen nicht wird ermanglen) genugsamb versicherte Hoffnung vorauß geben.

Und dises ist gählingen / was Wür theils auß offterwehnter Fundamental-Bull vnd Summario Clem. X. theils auch auß anderen
 ver-

verschieden GOtts-Gelehrten über vorgehendes Diarium wollen anmercken / womit Wür es dann vor dißmahl auch bewenden lassen / gratias agentes DEO & Patri, wie uns der H. Paulus einrathet / ad Coloss. 1. ℣. 12. qui dignos nos fecit in partem Sanctorum in lumine. Das ist: mit ewiger Danck-Erstattung dem himmlischen Vatter / daß Er uns durch seine Gnad würdig gemacht (krafft diser Ertz-Bruderschafft) ein solchen Antheil zuhaben an denen Verdiensten seiner Heiligen.

# Zusatz
Allwo
In einem kurtzen Histo-
rischen
# Verfolg
Dise
# Ertz-Bruderschafft
Von
Ihrem ersten Urbegiñ an biß
auff jetzige Zeiten
Fortgesetzet wird.

ES hat mit diser grossen Ertz-Bruderschafft allerdings eine Bewandtnuß / wie mit dem Welt-beruffenen Nil-Strohm / dessen überreichen Außgusses über

die Egyptische Felder man zwar durch augen-leichtende Erfahrnuß genugsamb versicheret; der Ursprung dessen aber so vile Jahr-hundert hindurch mit nicht geringer Mühe vnd sorgsambe/ wie wol vergeblich/ hervorgesucht worden.

Alphonsus Falcumbellus in seinem Defensorio super corrigiar. bened. & distribut. n. 32. in fine setzet dero Ursprung in das dreyzehende Sæculum vmb das Jahr 1294. sich bewerffende auff die Bulla Cœlestini V. *Ex parte* 1294. vnd zufinden in vnserem Ordens-Bullario pag. 102. allwo außtruckliche meldung einiger Ordens-Brnderschafften angefüget wird/ welche seiner Meynung nach/ keine andere nit seyn kunden/ als die jenige/ welche vnsere Ordens-Pa-

tres

tres in Auß-vnd Mittheilung jhrer Ordens-Gürtln schon dazumalen zu versamblen begunten. Und stärcket sich dise Muthmassung auch nit wenig auß deme / was Cherubinus Ghirardaccius tom. 1. L. 18. pag. 601. vnd mit jhme Maximus in seinem Bononia illustrata anführet. nemblichen / daß schon vmb das Jahr 1318. in jetztgedachtem Bononia vnsere Ordens-Patres jhre Gürtlen denen Layen mitzutheilen pflegten / welches vnd gesetzt auch / daß mit denē anjetzo gebräuchlichen formaliteten nicht beschehen / noch auch die empfangende in ein sonderes Corpus, als wie anjetzo / versamblet warden / scheinet es doch das sothane Gürtl-Mittheilung von jetziger Gürtel-Bruderschafft / wenigist in der That selbsten / nit vnterschyden solle werden.

Fůr-wehrenter diser Zeit haben die Alten / dasigem Gebrauch nach / entweders nichts sonderes von diser Gůrtel-Außtheilung mehr auffgezeichnet / oder es ist durch widrige Låufften zerstreuet und verlohren gangen / oder wenigist bißdato uns noch nicht zu Handen kommen / biß gåhlingen auff die Zeit Eugenij IV. welcher gleich anfangs seiner Regierung durch Andream de Monticulo Auximanischen Bischoffen unserem P. Cæsario de Roma dergleichen geistlichen Versamblungen auffzurichten / erlaubet / wie dann dise Påbstliche Licenz annoch in Originali bey Handen bey unserem Ordens-Generalat zu Rom / und anfanget: *Solet Pastoralis sedes &c.* von welchem auch zulesen Rodriquez QQ. Can: & Reg: tom.

tom. 1. Q. 58. A. 2. vnd Lezana tomo 1. part. 2. c. 15, n. 65.

Im Jahr 1446. als der seelige Nicolaus von Tolentin/welcher dises gebenedeyte Bruderschafft-Zeichen mit seinem Wunder-Leben vngemein geheyliget / von jetztgelobtem Pabst Eugenio IV. vnter die Zahl der Heiligen erkläret wurde / entbrannte sonderbar bey denen Bononienseren der Eyfer also zu disen ehedessen schon bekandten Ordens-Gürtlen/daß bey diser Gelegenheit die schon zuvor gebräuchliche Außtheilung jetz-gedachter Ordens-Gürtlen in eine formal- vnd ordentliche Bruderschafft auff- vnd eingerichtet wurde/wie solches zuersehen in der Bulla Gregorij XIII. selbsten *Ad ea* 15. Junij 1575. vnd fast alle Bruderschafft-Bücher ins

gesambt einhelliglich hier mit=über=einkommen.

Hiezwischen/vnd da so wol Paulus II. in seiner Bull *Exposcit vestræ devotionis &c.* 1470. als Sixtus IV. in seinem Mari magno. 1474. Innoc. VIII. *cùm aliàs* Alexand. VI. *Sacræ Relig. &c.* die Bruderschafft gleichwie den Orden vngemein bereichten/ vnd auch dem Himmel selbst beliebte dise gebenedeyte Gnaden=Gürtel mit verschydenen Zeichen vnd Wunderen glorwürdig zumachen (wie in einem anderen Tractät/ geliebt es GOtt/ soll vorkommen) truge es sich zu/ daß der grosse Diener Gottes vnser P. Martinus von Vercell, als er 1495. zu Bononien die Fasten=Predigten verrichtete/ eine andere Bruderschafft vnter dem Titl Mariæ von

Trost

auffrichtete / welche er dann auch so fort so wol mit seinem Apostolischen Eyfer als übenden Wunderwercken ungemein beförderte / wie dises verschydene Scribenten bewehren / als wie Falconius in Monum. Eccl. Bon. pag. 520. Sigonius de Ep. Bon. pag. 208. Herrera in Alph. pag. 57. und auch Torellus 1495. n. 24. in seinem Secoli Agost: &c.

Nach diser Zeit wurde abermahl der Orden und die Bruderschafft von Alexandro IV. in der Bulla *Nuper nobis.* 1493. 22. Junij. von Julio II. *Dum fructus uberes.* 1570. von Leone X. *Præcæteris curis.* 1513. von Clemente VII. *Romanus Pontifex.* 1530. ungemein begnadet. Worauff umb das Jahr 1570. unser damahliger Ordens-General Thaddæus Perusi-

nus das Vorhaben fassete / beede vorgedachte Bruderschafften zu Bononien, das ist / die Bruderschafft unserer Ordens-Gürtel / und Mariæ von dem Trost mit einander zuvereinigen / gleich er dann auch zu dessen Urkund in das Bruderschafft-Fähnl Mariæ von dem Trost die Bildtnussen deß H. Augustini / und Monicæ noch selbes Jahr liesse einverleiben.

Anno 1575. den 15. Junij erhielte ruhm-gedachter Pater General die Confirmations - Bulla über beeder Bruderschaffts-Vereinigung / welche anfanget *Ad ea ex paternæ*, vnnd zulesen bey Torello auff jetzt-angeregtes Jahr 1575. n. 52. vnd das folgende Jahr erhielte er eine zweyte / vmb auch andere dergleichẽ Versamblungen jener zu

Bo-

Bononien incorporiren zekoñen / welche abermahl zulesen bey Torello auff das Jahr 1576. n. 26. worauff dann das folgende Jahr 1577. auff dem General-Capitl vnd anderen hernachfolgenden / die Bruderschafft jhre endliche Vollkommenheit erreichet wie dises mit mehreren zuersehen bey Simpliciano Turriano in Libr. Indulg. & gratiar. Conf. Cinct. concess. pag. 478.

Nun so klar vnd lauter wol dise Historische Erzehlung einem / der jhme nicht freywillig ein Blindheit anmasset / vnter die Augen leichtet / so haben sich doch etliche an diser Vereinigung / eben wie an der grossen Ordens-Union, dermassen verstossen / daß sie würcklich den Anfang sothaner Ertz-Bruderschafft auff dises

ses 1575. Jahr herausßsetzen / da doch obbesagte Bullen/ absonderlich Julij II. vnd Leonis X. der Cincturatorum oder Gürtl-Mitglideren außtruckliche Anregung anfügen. Ja! was noch mehr / Greg. XIII. selbsten in der Bull *Ad ea ex paternæ* 1575. 15. Junij (so auch von Greg. XIV. in seiner Bulla *Provisionis nostræ*. 1591. 9. Martij angezogen wird) mit gestellten Worten sich bewürffet auff die Bruderschaffts-Bull Eugenij IV. so doch fast 130. Jahr schon älter warde.

Das folgende 17. Sæculum fangete vnsere Ertz-Bruderschafft vnter Clemente VIII. sehr glückseelig an: gestaltsam die bißhero selber von so vil verschydenen Päbsten verlyhene Gnaden vnd Ablassen mit

Ge-

Genembhaltung dises höchstgedachten Statthalters Christi zu Bononien in offentlichen Truck verfertiget / vermög der Bulla *Quæcunque*. Alleinig die Freude scheinete auch in disem Geistlichen Wercke keinen beständigen Fuß zuhalten: seytemahlen Paulus V. in der Bulla *Cùm certas confraternitatis Cincturat.* 1606. 11. Octobr. fast alle von seinen Vorfahreren diser Ertz-Bruderschafft verlyhene Gnaden und Privilegien widerruffete. Aber dise Abstellung daurete ebenfalls nit länger als das Leben Pauli V. seytemahlen sein Nachkömbling Gregorius XV. gleich das erste Jahr seines angetrettenen Päbstumbs die zuvor verlyhene Gnaden und Freyheiten diser Ertz-Bruderschafft nicht nur allein widerumb

vor kräfftig vnd all-gültig/ sondern auch in das künfftige vnwiderrufflich zuseyn gnädigist erklärete/ wie solches mit mehreren erhellet auß seiner hierüber außgefertigten Bulla *Injuncti nobis* 1621. 3. Junij.

Nach diser Zeit/ ob zwar inzwischen/ nemblich 1629. vnter Urbano VIII. von der H. Congregation zu Rom ein gewises Decret außgefertiget worden/ so einigen einen Scrupel erwecken wolte/ wie Wür so gleich ferner hören werden/ lebete doch vnser Ertz-Bruderschafft in einem vnangefochtnen Ruhestand biß auff Clementem X. das ist/ biß auff das Jahr 1671. von welcher Zeit an diser Statthalter Christi dieselbe über das obige noch mannigfältig bereichete/ wie zusehen auß seinen Bullis *Ad ea* 1671. 27. Au-

27. Augusti. *Item. Unigeniti DEI Filij.* 1671. 18. Decemb. *Item. Ex injuncto nobis.* 1672. 6. Augusti. *Item. Ad augendam fidelium Religionem.* 1672. 4. Maij ꝛc. Weil aber vor-ersagtes Decret bey einigen noch jmmerzu vnruhige Gedancken machen wolte / als wurde dann die Sach auß Befelch Jhro höchstgedachten Heyligkeit nochmahl mit Ernst vntersuchet / vnd aber dahin endlichen beschlossen / daß vnsere Ertz-Bruderschafft jhre von Gregorio XV. 1621. bestättigte Gnaden / Ablassen / vnd Freyheiten obigen Decrets 1629. vngehindert / fordershin wie zuvor brauchen solte vnd wolte / wie zuersehen auß dem hierüber außgefertigten Decret, 1673. 17. Aprilis.

Aber auch dise Bulla wolte noch

nicht

nicht zulänglich scheinen / alle vnd jede Gnaden vnd Ablassen in specie von allen ferrneren Anstoß quit vnd vnansprechlich zustellen. Dessentwegen langte nach dem Todt Clementis X. vnser damahliger würdigister Ordens-General P. Mag. Nicolaus Oliva, durch Josephum Eusanium Weyland Porphyrianischen Bischoff ferrner bittlich ein / daß auch alle / vnd jede Gnaden vnnd Ablassen in specie examiniert / vnd approbiert / mithin von aller ferrnerer Anfechtung freygezehlt werden möchten. Welches dann auch auß Päbstlichem Befelch von der H. Congregation vnter dem an Tugendt vnd Gschicklichkeit weltberuffnen Cardinal Joannes Bona vorgenommen / die Originalia examiniert / vnd alle

die

die jenige Gnaden vnd Ablassen vor ewig gültig erkennet worden / welche in deme von Selber außgefertigten Summario specificiert vnnd einverleibt seyn / auß welchen Wür dann auch alle vnd jede Indulgenz, so Wür in dem Diario angesetzet / getreulich herauß genommen.

Nach dem Todt Clem. X. hebte zwar sein Nachfolger Innocentius XI. verschydene Ablassen auff / alleinig diß betraffe nur die jenige / welche nach dem Revocations-Decret Pauli V. von der heiligen Congregation nicht recognoscieret / examinieret vnd vntersuchet waren / wie außtrucklich das Decret *Delatæ sæpius fuêre.* 1678. 7. Martij lautet. Welches aber alles mit vnserer Ertz-Bruderschafft schon geschehen / wie die sogleich

dar-

darüber erhaltene Päbstliche Urkundt / welche anfanget *Cùm Summarium* den 5. Julij / 1678. deutlich vnnd mit außtrucklichen Worten widerumb bewehret. Ja! als einige / weis nit auß was vor Mißgunst / zu Ende jetzt-gedachten 1678. Jahrs ein falsches Decret vnter anderen auch wider dise Ertz-Bruderschafft im Namen der heiligen Congregation außsprengeten / hat dise alsobald darauff mit einem Gegen-Decret, welches anfanget *Paucis ab hinc diebus*. 1678. 25. Januarij. auff das feyrlichiste darwider sich gesetzet vnd protestieret.

Endlichen ist dickgelobte Ertz-Bruderschafft auß gnädigistem Consens vnd Genembhaltung Stephani Weyland Bischoffen zu Frey-

sing

sing von P. M. Joan. Baptista de Aste, damahligen würdigisten Ordens-Generaln auch in allhiesige Residentz-Statt München zuversetzen erlaubet worden / wie der Institutions-Brieff lautet. 1614. 1. Maij. wovon sie dann fer̃ners in verschydene Colonien vnd Pflantz-Orth abgeführt / vnd heut zu dato noch aller Seyten dermassen blühet vnd fortgepflantzet wird / daß nur allein allhier zu München innerhalb wenigen Jahren lest-verlittenen Sæculi mehr dann 13000. in dise Ertz-Bruderschafft seynd einverleibet worden. GOtt verleyhe noch fer̃nern Wachsthumb vnnd Auffnemmen!

Und so vil nun von dem Ursprung vnd historischen Belauff diser Ertz-

Bru-

Bruderschafft / welches Wür deßwegen was weitläuffigers wollen anfügen / weil nit leichtlich anderstwo eine außführlichere Nachricht darvon einzuhollen.

# E N D E.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Diarivm, Das ist: Ordentliches Zeit- und Tags-Register Der Gnaden-vollen Ertz-Bruderschafft Mariae vom Trost Oder Der schwartzledernen Gürtl Der H. M. Monica In welchem die Ablassen, so das Jahr hindurch von Tag zu Tag zugewinnen, auß dem von Clemente X. den 27. Martij 1675. gnädigist verlyhenen; und dann von der H. Congregation under Innocentio XI. widerumb auffs neue under die Hand genommen; und den 5. Julij, 1678. abermal

München 1709

Bavar. 643 t
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10372570-0
VD18 14421070